

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169, vom 16. September 2002) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 94, S. 696–697)

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 9. September 2002 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. September 2002 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 1. August 2002 ist die Einrichtung des Studienganges Master of Arts (M.A.) auf vier Jahre, d.h. bis zum 31. März 2006, befristet.

§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus, dessen Hauptfach in einem konkreten Bezug zu den Inhalten des gewünschten Masterfachs stehen muss. Näheres regelt die jeweilige fachspezifische Zulassungssatzung.
- (2) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungssatzung kann vorgesehen werden, dass im Falle eines nicht überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die Zulassung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem besonderen Zulassungsverfahren erfolgen kann.
- (3) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungssatzung kann festgelegt werden, dass über den überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Zulassungsprüfung, Auswahlgespräch, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse) erfüllt werden müssen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Master of Arts (M.A.)" bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Kandidat/in vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Masterfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

§ 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Der Masterstudiengang bezieht sich auf ein von dem/der Studierenden zu wählendes Fach gemäß Anlage A.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut.
- (3) Der Studienumfang entspricht in der Regel 120 ECTS-Punkten.
- (4) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 40 SWS.
- (5) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt vier Semester.

(6) In den fachspezifischen Studienplänen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) In den fachspezifischen Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. die Studierende während der vorlesungsfreien Zeit eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung ableisten muss, die geeignet ist, ihm bzw. ihr eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in seinem bzw. ihrem Fach zu vermitteln.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:

1. der Gemeinsame Ausschuss der Philosophischen Fakultäten
2. der Prüfungsausschuss

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Masterprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt des Gemeinsamen Ausschusses.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss der Philosophischen Fakultäten entscheidet in allen Fällen, die der Prüfungsausschuss an ihn verweist.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier beamtete Professoren oder Professorinnen, ein weiterer Professor oder Hochschul- oder Privatdozent bzw. eine weitere Professorin oder Hochschul- oder Privatdozentin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftlichen Dienstes sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen und der bzw. die Vertreter/in des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Gemeinsamen Ausschuss für die Dauer von drei Jahren, der bzw. die Studierende und dessen bzw. deren Stellvertreter/in für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Einer der beamteten Professoren bzw. eine der beamteten Professorinnen wird zum bzw. zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Gemeinsamen Ausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität Freiburg gewahrt. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor bzw. der Rektorin vorzulegen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen und auf Vorschlag der Seminare/Institute die Beisitzer/innen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beauftragt, denen der Gemeinsame Ausschuss die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Soweit die fachspezifische Anlage B nichts anderes regelt, kann der bzw. die Kandidat/in Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im selben Fach eines Masterstudiengangs an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Fach eines Masterstudienganges und/oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Masterstudiengang der Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in §§ 15 und 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern und der zuständigen Fakultät.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung. Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Die fachspezifische Anlage B legt die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) fest.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in seinem Fach im Masterstudiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudienganges oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung ist zu begründen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden bzw. der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(5) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder bzw. jede Studierende bis zu einem vom Dozenten bzw. von der Dozentin festzusetzenden Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Hierbei sind die gemäß fachspezifischer Anlage B für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen sowie die Einschreibung im betreffenden Fach des Masterstudienganges an der Universität Freiburg nachzuweisen. Falls der Studierende bzw. die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm bzw. ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 zu bewerten, von denen mindestens einer oder eine Professor bzw. Professorin sein muss; § 19 Abs. 11 bleibt hiervon unberührt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, d.h. alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 19 Abs. 11 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Bewertung der studienbegleitende Prüfungsleistungen

Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 15 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

(3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Masterarbeit und einer anschließenden mündlichen Prüfung, die gemäß § 14 beurteilt werden. Für die Ablegung der mündlichen Prüfungen wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

(2) Die mündliche Prüfung ist in dem auf die Abgabe der Masterarbeit folgenden Prüfungszeitraum abzulegen, wobei zwischen der Abgabe der Arbeit und der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen sollen. Ist die mündliche Prüfung nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet; § 26 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Anfertigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. im Rahmen seines Masterstudiums insgesamt mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudienganges oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudienganges oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.

(4) Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß fachspezifischer Anlage B erbracht und die Masterarbeit bestanden hat.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der bzw. die Kandidat/in zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die fachspezifische Anlage B dies ausdrücklich vorsieht. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Hauptfaches gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der bzw. die Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Arbeit. § 26 Abs. 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers und eines weiteren habilitierten Fachvertreters bzw. einer habilitierten Fachvertreterin kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung innerhalb der Philosophischen Fakultäten sichergestellt ist. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(8) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von maximal 60 DIN A 4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.

(9) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.

(11) Die Arbeit ist gemäß § 14 innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Einer bzw. eine der Prüfer/innen ist in der Regel der- bzw. diejenige, der bzw. die das Thema gestellt hat. Der bzw. die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem bzw. der Erstprüfer/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Die fachspezifische Anlage B regelt die Anforderungen für die Prüfung.

(2) Mündliche Prüfungen sind von einem oder einer Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin abzunehmen, soweit nicht die fachspezifische Anlage B eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 vorsieht. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Masterprüfung oder eine zumindest vergleichbare Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein.

(3) Die wesentlichen Inhalte sowie Beginn und Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der mündlichen Prüfung wird eine Note gemäß § 14 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfer/in und dem bzw. der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem bzw. der Prüfer/in bekannt gegeben.

§ 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurden. Bei der Bildung der Note für die Abschlussprüfung wird die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 11 zweifach gewichtet, die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 einfach; § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet worden sind.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zweifach in die Gesamtnote ein. Dabei wird die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3) als Wert angesetzt, sofern nicht die fachspezifische Anlage B gewichtete Mittel vorsieht.
- Die Note der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 geht einfach in die Abschlussnote ein.

§ 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.

§ 23Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der bzw. die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sowie das Thema der Masterarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	A – excellent
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,7:	B – very good
bei einem Durchschnitt von 1,8 bis 2,5:	C – good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	D – satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	E – sufficient

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der bzw. die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem oder der Sprecher/in des Gemeinsamen Ausschusses der Philosophischen Fakultäten unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten zu versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der bzw. die Kandidat/in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der bzw. die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der bzw. die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der bzw. die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BERzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 27 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der bzw. die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Besondere Bestimmungen für Masterprüfungen mit anderen Universitäten

(1) Die fachspezifische Anlage B kann vorsehen, dass der Masterstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Universität/en durchgeführt wird. Sie kann ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Universitäten verliehen wird. Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser bzw. diesen Universität/en eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Prüfungsausschuss und der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät/en der Universität Freiburg zugestimmt haben.

(2) Für die gemeinsame Masterprüfung mit einer anderen Universität gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Die fachspezifische Anlage B regelt, an welcher der beteiligten Universitäten die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind und an welcher Universität die Abschlussprüfung abzulegen ist.

(4) Wird die Abschlussprüfung an der Universität Freiburg abgelegt, kann die fachspezifische Anlage B vorsehen, dass für die Begutachtung der Masterarbeit ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin derjenigen Universität/en, die an der Verleihung des akademischen Grades beteiligt ist/sind, als Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin bestellt wird und dass die mündliche Abschlussprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der diese Universität/en mit je einem Fachvertreter bzw. je einer Fachvertreterin beteiligt ist/sind. Wird die Abschlussprüfung an einer anderen Universität durchgeführt, kann die fachspezifische Anlage B vorsehen, dass ein Fachvertreter der Universität Freiburg an der dortigen Abschlussprüfung beteiligt ist.

(5) Die Verleihung des Mastergrades durch die Universität Freiburg setzt voraus, dass der/die Studierende

- mindestens zwei Semester im Masterstudiengang an der Universität Freiburg eingeschrieben war,
- im Rahmen des Masterstudiums an der Universität Freiburg insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat,
- entweder mindestens 50% aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen an der Universität Freiburg erbracht hat oder mindestens 20% aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen an der Universität Freiburg erbracht und die Abschlussprüfung an der Universität Freiburg abgelegt hat.

(6) Das Masterzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen beider Universitäten vorgesehenen Personen. Ergänzend zu den in § 23 Abs. 1 genannten Angaben enthält es den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Universitäten han-

delt und Angaben darüber, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Masterzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Die Masterurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen beider Universitäten vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten ausländischen Fakultät/en und dem Prägiesiegel des Gemeinsamen Ausschusses der Philosophischen Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines "Master of Arts (M.A.)" und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Universitäten handelt. Bei Ausstellung mehrerer Masterurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält der oder die Bewerber/in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat bzw. den Staaten, dem bzw. denen die beteiligte/n ausländische/n Fakultät/en angehört/angehören, den Grad eines "Master of Arts (M.A.)" zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Master of Arts-Grades erworben. Die Masterurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene Grad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) ist.

§ 29a Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 26. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 24, S. 129–134, vom 26. April 2004) ab. Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft zwischen dem 1. April 2006 und dem 30. September 2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 58, S. 299–317, vom 24. November 2006) ab. Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. März 2010 aufgenommen haben, können ihr Studium bis längstens 31. März 2013 nach den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 59, S. 234–268, vom 22. Oktober 2007) abschließen.

(2) Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Fächern Altertumswissenschaften, British and North American Cultural Studies, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, English Language and Linguistics, Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures, Klassische Philologie, Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte, Social Sciences, Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung und Variation und Wandel in der deutschen Sprache vor dem 1. Oktober 2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 18. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 44, S. 170–180, vom 18. Juni 2007) ab.

(3) Studierende, die ihr M.A.-Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Geschichte der deutschen Literatur vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung vom 13. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 45, S. 112–133, vom 13. Mai 2008) ab.

(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Social Sciences im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. März 2010 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 9. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.

(5) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Variation und Wandel in der deutschen Sprache im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. März 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.

(6) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Fächern Altertumswissenschaften, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, Klassische Philologie und Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2011 aufgenommen haben, schließen ihr

Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.

(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Deutsche Literatur im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. September 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114) ab.

(8) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Geschichte im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114) ab.

§ 30 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung mit den Anlagen A und B tritt mit Wirkung zum 1. April 2002 in Kraft.

Anlage A zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. Altertumswissenschaften
2. Angewandte Politikwissenschaft
3. Archäologische Wissenschaften (Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie)
4. British and North American Cultural Studies
5. Classical Cultures
6. Deutsche Literatur
7. English Language and Linguistics
8. English Literatures and Literary Theory
9. Erziehungswissenschaft
10. Ethnologie
11. Europäische Ethnologie
12. Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures
13. European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft
14. Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Dynamik
15. Gender Studies
16. Germanistische Linguistik
17. Geschichte
18. Indogermanistik
19. Judaistik
20. Klassische Philologie
21. Kunstgeschichte
22. Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers
23. Mittelalter- und Renaissance-Studien
24. Musikwissenschaft
25. Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien
26. Philosophie
27. Politikwissenschaft
28. Romanistik
29. Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
30. Slavische Philologie
31. Social Sciences
32. Soziologie
33. Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

34. Vergleichende Geschichte der Neuzeit
35. Vielfalt der islamischen Welt
36. Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart

Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen:

Ex	Exkursion
Ex/Ü	Exkursion oder Übung
K	Kolloquium
M	Mentorat
S	Seminar
S/Ü	Seminar oder Übung
S, Ü	Seminar und Übung
S/V	Seminar oder Vorlesung
Ü	Übung
Ü/M	Übung oder Mentorat
V	Vorlesung
V/M	Vorlesung oder Mentorat
V, S	Vorlesung und Seminar
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
V/Ü	Vorlesung oder Übung
V, Ü	Vorlesung und Übung
V, Ü/M	Vorlesung und Übung oder Mentorat
Ü	Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	ECTS-Punkte
PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

Anlage B
zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg
für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Fachspezifische Bestimmungen

Altertumswissenschaften

§ 1 Studienumfang und Varianten des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften

- (1) Im Masterstudiengang Altertumswissenschaften sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an mindestens einer der beiden deutschsprachigen und an mindestens einer der beiden französischen Partneruniversitäten (trinationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das trinationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften wird im Zulassungsverfahren getroffen.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die trinationale Variante

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg, der Universität Basel, der Université de Haute-Alsace in Mulhouse und Colmar und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Abschlussprüfung wird nach Wahl des bzw. der Studierenden an einer der Partneruniversitäten abgelegt. Der akademische Grad wird von derjenigen Universität verliehen, an der der bzw. die Studierende die Abschlussprüfung abgelegt hat. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten einen Hinweis darauf, dass der Studiengang gemeinsam von den in Satz 1 genannten Partneruniversitäten durchgeführt wird. In der Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird bei jeder Studien- oder Prüfungsleistung angegeben, an welcher der Partneruniversitäten sie erbracht wurde. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Abschlussprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Altertumswissenschaften werden im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Studierende, die im Masterstudiengang Altertumswissenschaften im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden französischsprachigen Universitäten erbringen. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
2. Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden deutschsprachigen Universitäten erbringen, davon 26 ECTS-Punkte an der Albert-Ludwigs-Universität. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
3. Der bzw. die Studierende muss mindestens zwei der acht studienbegleitenden Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, davon mindestens eine im gewählten Spezialisierungsmodul.
4. Der bzw. die Studierende muss in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt wird, und in dem diesem vorangehenden Semester an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Altertumswissenschaften eingeschrieben sein.
5. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und durch einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
6. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen durchgeführt.

§ 3 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Altertumswissenschaften sind folgende Module zu belegen:

Sprachkompetenz I (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache oder Erwerb von Deutschkenntnissen im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Welche Sprache im Rahmen des Moduls Sprachkompetenz I gewählt wird, ist von dem bzw. der Studierenden zu Beginn des Studiums mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz II (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei antiken Sprachen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen Griechisch, Latein und die altorientalischen Sprachen. Auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden. Die Wahl der antiken Sprache bzw. Sprachen ist von dem bzw. der Studierenden zu Beginn des Studiums mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung des von dem bzw. der Studierenden im Spezialisierungsmodul gewählten Bereichs und seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschungspraxis (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	S	P	3
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	S	P	3
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III	S	P	3

Spezialisierungsmodule

Der bzw. die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Spezialisierung:

- Archäologie
- Geschichte
- Philologie

Die Wahl des Spezialisierungsmoduls bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Innerhalb der Spezialisierungsmodule werden folgende regionale Bereiche angeboten:

- Kulturen Ägyptens
- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

Spezialisierung Archäologie (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9

Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des bzw. der Studierenden	S	P	9
---	---	---	---

Spezialisierung Geschichte (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	9

Spezialisierung Philologie (27 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

Die Wahl des Schwerpunktbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	9
Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	9

Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)

In diesem Modul sind Lehrveranstaltungen derjenigen Fachgebiete zu besuchen, die im gewählten Spezialisierungsmodul nicht berücksichtigt wurden, wobei entweder eines oder beide Fachgebiete gewählt werden können.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus einem der Fachgebiete, die nicht im gewählten Spezialisierungsmodul berücksichtigt wurden	S	P	9
Hauptseminar aus einem der Fachgebiete, die nicht im gewählten Spezialisierungsmodul berücksichtigt wurden	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder im Bereich Hilfswissenschaften	S/Ü	P	6

Lehrveranstaltung nach Wahl mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	6
Lehrveranstaltung nach Wahl mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	6

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Forschungspraxis
 - Mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III
 - b) Spezialisierungsmodul
 - Spezialisierung Archäologie
 - Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Geschichte
 - Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Philologie
 - Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien
 - Hauptseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der drei Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungspraxis	1-fach
Spezialisierungsmodul	2-fach
Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien	1-fach
Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit
 Die Masterarbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des im Spezialisierungsmodul gewählten regionalen Schwerpunktbereichs angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Besondere Bestimmungen

(1)

1. Der Masterstudiengang im Fach "Angewandte Politikwissenschaft" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dem Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence durchgeführt.
2. Das Spezialisierungsmodul ist am Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence zu belegen, alle anderen Module sind an der Universität Freiburg zu belegen.
3. Die Masterarbeit wird am Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence angefertigt.
4. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence (Erstgutachter/in) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence oder der Universität Freiburg (Zweitgutachter/in).
5. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung durch eine/n oder zwei Prüfer bzw. Prüferin/nen des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence und eine/n oder zwei Prüfer bzw. Prüferin/nen der Universität Freiburg durchgeführt.
6. Der akademische Grad wird von der Universität Freiburg verliehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Angewandte Politikwissenschaft" werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Angewandte Politikwissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Angewandte Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Moderne politische Theorie und Demokratietheorie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	10

Globale und regionale internationale Institutionen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Globale und regionale internationale Institutionen	S	P	10

Politische Systeme im Vergleich (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Systeme im Vergleich	S	P	10

Forschungsdesign (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungsmethoden	Ü	P	8

Interdisziplinäre/Regionalspezifische Perspektiven (12 ECTS-Punkte)

Besuch von mindestens zwei Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären und/oder regionalspezifischen Perspektiven der Angewandten Politikwissenschaft im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Kultur und Gesellschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu Kultur und Gesellschaft	S	P	4

Spezialisierungsmodul

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete und belegt das entsprechende Spezialisierungsmodul:

- Spezialisierung Internationale Beziehungen und Wirtschaftspolitik
- Spezialisierung Regionalpolitik: Lokale öffentliche Verwaltung und Projektplanung
- Spezialisierung Öffentlicher Dienst
- Spezialisierung Militärgeschichte, Geo-, Verteidigungs- und Sicherheitspolitik
- Spezialisierung Politische Kommunikation
- Spezialisierung Internationale Kommunikation und Internationaler Journalismus
- Spezialisierung Interkulturelles Management und religiöse Mediation
- Spezialisierung Vergleichende Politikwissenschaft
- Spezialisierung Angewandte Europapolitik
- Spezialisierung Religion und Gesellschaft in Europa und im Mittelmeerraum

Spezialisierung (35 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence	V/S/Ü	P	35

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Moderne politische Theorie und Demokratietheorie
 - Hauptseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Globale und regionale internationale Institutionen
 - Hauptseminar aus dem Bereich Globale und regionale internationale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Politische Systeme im Vergleich
 - Hauptseminar aus dem Bereich Politische Systeme im Vergleich: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Forschungsdesign
 - Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Spezialisierung
 - Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-ProvenceBei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul werden die Noten der Modulteilprüfungen gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence gewichtet.
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
Moderne politische Theorie und Demokratietheorie 1-fach

Globale und regionale internationale Institutionen	1-fach
Politische Systeme im Vergleich	1-fach
Forschungsdesign	1-fach
Spezialisierung	4-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird unter Beachtung von § 1 Abs. 1 Ziffer 5 gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 6 ECTS-Punkte vergeben.

Archäologische Wissenschaften

Im Fach "Archäologische Wissenschaften" wählt die bzw. der Studierende eine der folgenden Fachrichtungen:

- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Klassische Archäologie
- Provinzialrömische Archäologie
- Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Die Fachrichtungen Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie und Provinzialrömische Archäologie können nur belegt werden, wenn das Lateinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse einer für die jeweiligen Fachrichtung relevanten modernen Fremdsprache (außer Englisch) nachgewiesen werden können.

Die Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie kann nur gewählt werden, wenn gute Lateinkenntnisse oder Kenntnisse einer für die Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie relevanten modernen Fremdsprache (außer Englisch) nachgewiesen werden können.

I. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	10
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

Kulturräume und materielle Güter (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	S	P	10

Bildpraxis und visuelle Zeugnisse (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	S	P	10

Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	M	P	4
Besuch einer Tagung/eines Workshops/eines Masterkolloquiums mit Bericht		P	2
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	4
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Medialität und Museologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Dokumentieren - Bestimmen - Vergleichen	Ü	P	6
Konturieren - Vermitteln - Ausstellen	Ü	WP	6
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		WP	2
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		WP	4

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu belegen, d.h. entweder die Übung Konturieren - Vermitteln - Ausstellung oder der Besuch von Ausstellungen und die Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum.

Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen mit einem für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Schwerpunkt nachzuweisen. Art und Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte nachzuweisen.

Sprachkompetenz (8 ECTS-Punkte)

In der Regel Erwerb von griechischen Sprachkenntnissen (Altgriechisch, Bibelgriechisch oder Neugriechisch) im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten. Werden zu Beginn des Studiums ausreichende Griechischkenntnisse nachgewiesen, sind Kenntnisse in einer anderen für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Fremdsprache zu erwerben. Die Wahl der Sprache ist von dem bzw. der Studierenden mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschungsqualifizierende Praxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	10
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution oder im Museum (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in festgelegten Studienleistungen erbringt.

Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution oder im Museum

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich von archäologischen Museen oder in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Christlichen Archäologie und/oder Byzantinischen Kunstgeschichte besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Kulturräume und materielle Güter
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Bildpraxis und visuelle Zeugnisse
 - Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation
 - Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Medialität und Museologie
 - Dokumentieren - Bestimmen – Vergleichen: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
 Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte 2-fach

Kulturräume und materielle Güter	2-fach
Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	3-fach
Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation	1-fach
Medialität und Museologie	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangspezifische Themen aus dem Bereich Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

II. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie

§ 1 Studenumfang

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Themen und Methoden der Klassischen Archäologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Archäologie	V	P	4
Vorlesung zur römischen Archäologie	V	P	4
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie	M	P	3
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie	M	P	3

Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter	S	P	10
Übung zu Bestimmung und Vergleichendem Sehen	Ü	P	6

Kulturräume und kulturelle Praxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	10
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie	Ü	P	4
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie	S	P	10
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	2

Exkursionen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	8

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Lehr- und Forschungspraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		WP	6
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Besuch einer Tagung/eines Kolloquiums mit Bericht		P	2

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Klassischen Archäologie besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Übung "Museologie"	Ü	WP	6
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		P	2
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		P	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung

Es sind insgesamt 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Es sind insgesamt 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich von archäologischen Museen oder in einer Einrichtung, die im Bereich der Antike und/oder Klassischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, nachzuweisen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Klassischen Archäologie nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen im Bereich der Antike oder Klassischen Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter

- Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter:
schriftliche Modulteilprüfung

- Übung zu Bestimmung und Vergleichendem Sehen: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminar 2-fach

Übung 1-fach

b) Kulturräume und kulturelle Praxis

- Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis:
schriftliche Modulteilprüfung

c) Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation

- Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie:
schriftliche Modulteilprüfung

- Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie:
schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Übung 1-fach

Masterseminar 2-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter 1-fach

Kulturräume und kulturelle Praxis 1-fach

Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation 2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf studiengangrelevante Methoden und zentrale Themen der griechischen und römischen Archäologie. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

III. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie

§ 1 Studenumfang

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Mentorat zur Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	4
Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen	S	WP	10
Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Archäologische Zeugnisse	M	WP	5
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Römische Kulturgüter	M	WP	5
Übung zur Bestimmung materieller Hinterlassenschaften	Ü	WP	5

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Kulturräume und kulturelle Praxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V/M	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	10
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

Exkursionen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	8
----------------------------------	----	---	---

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Lehr- und Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		P	6
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		WP	6
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Besuch einer Tagung/eines Kolloquiums mit Bericht		P	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Provinzialrömischen Archäologie besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Übung "Museologie"	Ü	WP	6
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		WP	2
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		WP	2

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon eine 6 ECTS-wertige und eine 2 ECTS-wertige.

Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung

Es sind insgesamt 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Es sind insgesamt 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich von archäologischen Museen oder in einer Einrichtung, die im Bereich der Antike und/oder Provinzialrömischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, nachzuweisen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen im Bereich Antike oder Provinzialrömische Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

Forschungsmethoden und -theorie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie	Ü	P	6
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	10
Kolloquium zu Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	2
Kolloquium zu Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	2

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen
 - Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter
 - Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Kulturräume und kulturelle Praxis
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Forschungsmethoden und -theorie
 - Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Forschungsmethoden und -theorie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie	1-fach
Masterseminar	2-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen	2-fach
Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter	1-fach
Kulturräume und kulturelle Praxis	2-fach
Forschungsmethoden und -theorie	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Faches "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangsspezifische Themen aus dem Bereich Provinzialrömische Archäologie, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

IV. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

§ 1 Studenumfang

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	10

Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie , und der Archäologie des Mittelalters	S	P	10

Themen I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	10

Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	10

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete und belegt das entsprechende Spezialisierungsmodul:

- Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie
- Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters

Die Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters kann nur belegt werden, wenn gute Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können.

Die Wahl des Fachgebietes bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	10
Übung zu Methoden und Konzepten der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Ü	P	6
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	10
Übung zu Methoden und Konzepten der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Ü	P	6
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

Forschungspraxis und Museologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	4
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung (siehe Erläuterung)		WP	6
Besuch von wissenschaftlichen Tagungen (siehe Erläuterung)		WP	2
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		WP	2

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon eine 6 ECTS-wertige und eine 2 ECTS-wertige.

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 5 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich archäologischer Museen, im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege oder in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung

Es sind insgesamt 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

Besuch von wissenschaftlichen Tagungen

Es sind Besuche von wissenschaftlichen Tagungen im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Tagungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Tagungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie:
schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Themen I – Urgeschichtliche Archäologie
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie:
schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Spezialisierungsmodul
 - Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie:
schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Urgeschichtliche Archäologie bzw. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themen des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Urgeschichtliche Archäologie bzw. Frühgeschichtliche Archäologie und Ar-

chäologie des Mittelalters), die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

British and North American Cultural Studies

§ 1 Studienumfang

Im Fach "British and North American Cultural Studies" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "British and North American Cultural Studies" werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "British and North American Cultural Studies" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Kulturstudien (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagenkolloquium Kulturstudien	S	P	3
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	P	10

Britische und Postkoloniale Kulturen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	P	10

Nordamerikanische Kulturen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	P	10

Transdisziplinäre Perspektiven

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Medienkulturen
- Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
- Theorien der Kulturwissenschaft

Medienkulturen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	P	10

Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	P	10

Theorien der Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	P	10

Core Texts (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	M	P	6
Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	M	P	6

Sprachkompetenz (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer für das Studium des Faches "British and North American Cultural Studies" relevanten Fremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der Sprache ist von der bzw. dem Studierenden mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner spezifischen Fremdsprachenkenntnisse zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jede Studierende bzw. jeden Studierenden aufgrund ihrer bzw. seiner spezifischen Kenntnisse in der gewählten Sprache von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschungs- und Lehrpraxis I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	P	4
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

Forschungs- und Lehrpraxis II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		WP	8
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	9
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	9

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, zu welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er eine begleitende Übung oder ein Tutorat durchführt. Die Anerkennung der Durchführung der begleitenden Übung/des Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin das zugehörige Material erstellt und/oder eine hochschuldidaktische Fortbildung besucht und/oder einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die anglistische Kulturwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Grundlagen der Kulturstudien
 - Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Britische und Postkoloniale Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Nordamerikanische Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Transdisziplinäre Perspektiven
 - Medienkulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
 - Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Theorien der Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Core Texts
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden
 - Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen
 - Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Nordamerikanischen Kulturen
 - f) Forschungs- und Lehrpraxis I
 - Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Kulturstudien	2-fach
Britische und Postkoloniale Kulturen	2-fach
Nordamerikanische Kulturen	2-fach
Transdisziplinäre Perspektiven	2-fach
Core Texts	1-fach
Forschungs- und Lehrpraxis I	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "British and North American Cultural Studies" angefertigt. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf die im Modul Core Texts behandelten Themen. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Classical Cultures

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Masterstudiengang im Fach "Classical Cultures" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und folgenden anderen Universitäten durchgeführt:

Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Universität Hamburg, Leopold-Franzen-Universität Innsbruck, Istanbul Üniversitesi, Università degli Studi di Perugia, Università degli Studi di Roma III, Universität Zürich, Uniwersytet im. Adama Mickiewicza Poznań, University of Cyprus Nikosia, Universität Athen, Université de Toulouse Le Mirail, Universität La Coruña.

- (2) Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welchen der beteiligten Universitäten die einzelnen Module belegt werden können. Die einzelnen Modulkomponenten werden von derjenigen Universität festgelegt, die das jeweilige Modul anbietet.

- (3) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Classical Cultures" werden an jeder Universität in der jeweiligen Landessprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der entsprechenden Sprache zu erbringen. Die Masterarbeit ist in der Landessprache oder einer der zugelassenen Sprachen derjenigen Universität abzufassen, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird.

(4)

1. Die bzw. der Studierende erbringt die erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen an mindestens zwei und höchstens drei Partneruniversitäten. Dabei sind an zwei Partneruniversitäten in Ländern mit verschiedenen Landessprachen jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Zum Erwerb des akademischen Grades sind ggf. darüber hinausgehende hochschulspezifische Bedingungen zu erfüllen.
2. Die Abschlussprüfung (Masterarbeit und ggf. mündliche Prüfung) wird nach Wahl der bzw. des Studierenden an einer der Universitäten abgelegt, an der sie bzw. er Studien- und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erbringt, wobei ggf. darüber hinausgehende hochschulspezifische Bedingungen zu erfüllen sind. Die Abschlussprüfung wird gemäß den Regelungen der betreffenden Universität durchgeführt.
3. Wird die Abschlussprüfung an der Universität Freiburg abgelegt, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/in). Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von drei Prüfern bzw. Prüferinnen durchgeführt, von denen mindestens zwei der Universität Freiburg angehören müssen und eine/r Mitglied einer der Partneruniversitäten sein kann.
4. Werden an einer Universität alle Komponenten eines Moduls absolviert, wird die Modulnote gemäß den Regelungen der betreffenden Universität gebildet. Werden die Komponenten eines Moduls an verschiedenen Universitäten absolviert, wird die Modulnote gemäß den Regelungen derjenigen Universität gebildet, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß den Regelungen derjenigen Universität gebildet, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird.
5. Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium be-

reits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5)

1. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen zwei Partneruniversitäten ihren spezifischen akademischen Grad, sofern der bzw. die Studierende die Bedingungen beider Universitäten erfüllt. Die Verleihung des akademischen Grades durch eine dritte Partneruniversität ist möglich, wenn der bzw. die Studierende an der betreffenden Universität Studien- und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erworben hat und ggf. die darüber hinausgehenden Bedingungen der betreffenden Universität erfüllt. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines akademischen Grades erworben.
2. Die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils durch eine Urkunde dokumentiert. Die weiteren Studienabschlusssdokumente (Zeugnis etc.) werden von derjenigen Universität ausgestellt, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird.

(6) Die Universität Freiburg verleiht den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)" an Studierende, die die unter Buchst. a oder b genannten Bedingungen erfüllen:

- a) – Die Abschlussprüfung wurde an der Universität Freiburg abgelegt;
– in mindestens zwei Modulen, ausgenommen die Module "Forschungsperspektiven" und "Praktische Tätigkeit", wurden sämtliche studienbegleitenden Prüfungen an der Universität Freiburg abgelegt;
– an der Universität Freiburg wurden Studien- und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten erbracht.
- b) – Die Abschlussprüfung wurde an einer der Partneruniversitäten abgelegt;
– in folgenden Modulen wurden sämtliche studienbegleitenden Prüfungen an der Universität Freiburg abgelegt:
entweder in mindestens vier Modulen aus dem Kern- und/oder Vertiefungsbereich
oder in mindestens drei Modulen aus dem Kern- und/oder Vertiefungsbereich und im Modul "Erweiterungsbereich - Interdisziplinäre Studien" sowie in dem/den Modul/en "Forschungsperspektiven" und/oder "Praktische Tätigkeit".
– an der Universität Freiburg wurden Studien- und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkten erbracht.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Classical Cultures" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Classical Cultures" sind die folgenden Module zu belegen:

Kernbereich

Im Kernbereich sind insgesamt fünf Module (Kernbereichsmodule I - V) in den folgenden Fachgebieten zu belegen:

- Alte Geschichte
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie

In zwei Fachgebieten sind zwei Module zu belegen, im dritten Fachgebiet ist ein Modul zu belegen.

Vom zuständigen Fachvertreter bzw. von der zuständigen Fachvertreterin wird für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Vorkenntnisse festgelegt, ob und in welchem Fachgebiet ein Einführungsmodul zu belegen ist; die Belegung mehrerer Einführungsmodule ist ausgeschlossen.

Alte Geschichte

Alte Geschichte – Einführung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte	S, Ü	P	10
---	------	---	----

Alte Geschichte – Schwerpunkt I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	P	8

Alte Geschichte – Schwerpunkt II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	P	10

Klassische Archäologie

Klassische Archäologie – Einführung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V	P	4
Proseminar "Einführung in die Klassische Archäologie"	S	P	6

Klassische Archäologie – Schwerpunkt I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	P	8

Klassische Archäologie – Schwerpunkt II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie	S	P	10

Klassische Philologie

Klassische Philologie – Einführung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Latinistik	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich der Gräzistik	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Latinistik ist der Nachweis guter Lateinkenntnisse.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus dem Bereich der Gräzistik ist der Nachweis guter Altgriechischkenntnisse.

Klassische Philologie – Schwerpunkt I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	WP	8
Hauptseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars aus dem Bereich der Latinistik ist der Nachweis des Latinums oder als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars aus dem Bereich der Gräzistik ist der Nachweis des Graecums oder als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse.

Klassische Philologie – Schwerpunkt II (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich der Klassischen Philologie	S	P	10

Vertiefungsbereich

Vertiefungsbereich I – Sprache (10 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten in einer oder zwei antiken Sprachen, in der Regel in Altgriechisch, Latein oder in einer altorientalischen Sprache; auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden. Die zu erwerbenden Sprachkenntnisse und die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass zwingend eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung zu belegen ist.

Vertiefungsbereich II – Methodik (10 ECTS-Punkten)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu altertumswissenschaftlichen Methoden, Theorien und Techniken mit Material-, Befund- oder Dokumentbezug im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin, wobei zu beachten ist, dass zwingend eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung zu belegen ist.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.

Erweiterungsbereich – Interdisziplinäre Studien (10 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Altertumswissenschaften im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

Zur Wahl stehen folgende Fachgebiete:

- Alte Kirchengeschichte und Patrologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
- Historische Anthropologie
- Judaistik
- Lateinische Philologie des Mittelalters
- Philosophie
- Rechtsgeschichte
- Provinzialrömische Archäologie
- Vorderasiatische Altertumskunde
- Urgeschichtliche Archäologie

Mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin sind weitere Fachgebiete wählbar.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin, wobei zu beachten ist, dass eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung zu belegen ist.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.

Forschungsperspektiven (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Interdisziplinäres Blockseminar	K	P	5

Praktische Tätigkeit (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		P	5

Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution

Es sind insgesamt mindestens 15 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die in der altertumswissenschaftlichen Forschung tätig ist. Die Wahl der Institution bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Kernbereichsmodul I
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul I: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Kernbereichsmodul II
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul II: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Kernbereichsmodul III
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul III: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Kernbereichsmodul IV
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul IV: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Kernbereichsmodul V
 - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul V: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Vertiefungsbereich I - Sprache
 - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung
- g) Vertiefungsbereich II - Methodik
 - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung
- h) Erweiterungsbereich - Interdisziplinäre Studien
 - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Modulteilprüfung
- i) Forschungsperspektiven
 - Interdisziplinäres Blockseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- j) Praktische Tätigkeit
 - Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Kernbereichsmodul I	3-fach
Kernbereichsmodul II	3-fach
Kernbereichsmodul III	3-fach

Kernbereichsmodul IV	3-fach
Kernbereichsmodul V	3-fach
Vertiefungsbereich I - Sprache	3-fach
Vertiefungsbereich II - Methodik	3-fach
Erweiterungsbereich - Interdisziplinäre Studien	2-fach
Forschungsperspektiven	1-fach
Praktische Tätigkeit	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Classical Cultures" angefertigt. Die Arbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit und auf deren weiteres altertumswissenschaftliches Umfeld. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung von drei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt, die die drei Fachgebiete Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie vertreten. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Deutsche Literatur

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Deutsche Literatur sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Deutsche Literatur sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen. Dabei sind insgesamt mindestens zwei Masterseminare mit dem Schwerpunkt Literatur vor 1500 sowie mindestens zwei Masterseminare mit dem Schwerpunkt Literatur nach 1500 zu absolvieren.

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4	SL
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Philologie und Medialität (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung zur praktischen Arbeit mit Überlieferungsträgern	Ü	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (16 bzw. 26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie	V, Ü/M	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Wird im Modul Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie nur eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) belegt, müssen im Modul Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive beide Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden.

Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (16 bzw. 26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive	V, Ü/M	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Wird im Modul Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive nur eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) belegt, müssen im Modul Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie beide Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden.

Literatur im kulturellen Kontext (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übung aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext	Ü	P	6	SL
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur vor 1500)	S	WP	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur nach 1500)	S	WP	10	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungspraxis (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Kolloquium zur Masterarbeit	K	P	2	SL

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Philologie und Medialität
 - Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Masterseminar aus dem Bereich Philologie und Medialität (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie
 - Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung und/bzw.
Masterseminar aus dem Bereich Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive
 - Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung und/bzw.
Masterseminar aus dem Bereich Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Literatur im kulturellen Kontext
 - Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur vor 1500): schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Masterseminar aus dem Bereich Literatur im kulturellen Kontext (Schwerpunkt Literatur nach 1500): schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	einfach
Philologie und Medialität	einfach
Textanalyse, Interpretation, Literaturtheorie	
mit einer studienbegleitenden Prüfung	einfach
mit zwei studienbegleitenden Prüfungen	zweifach
Gattungen, Formen, Motive in diachroner Perspektive	
mit einer studienbegleitenden Prüfung	einfach
mit zwei studienbegleitenden Prüfungen	zweifach
Literatur im kulturellen Kontext	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit
Die Masterarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Deutsche Literatur angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige forschungsorientierte mündliche Prüfung bezieht sich auf drei studiengangspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem bzw. der Studierenden vereinbart werden. Mindestens eines der Themen muss dem Bereich der Literatur vor 1500 und mindestens eines dem Bereich der Literatur nach 1500 angehören. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

English Language and Linguistics

§ 1 Studienumfang

Im Fach "English Language and Linguistics" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "English Language and Linguistics" werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "English Language and Linguistics" sind die folgenden Module zu belegen:

Struktur des modernen Englisch (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch	S	P	10

Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache	S	P	10

Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache	S	P	10

Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Diskurs und Kommunikation
- Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus
- Korpuslinguistik und Sprachtechnologie
- Theorien und Forschungsansätze in der anglistischen Sprachwissenschaft

Diskurs und Kommunikation (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation	S	P	10

Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Vorlesung aus dem Bereich Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus	S	P	10

Korpuslinguistik und Sprachtechnologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie	S	P	10

Theorien und Forschungsansätze in der anglistischen Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Forschungsansätzen in der anglistischen Sprachwissenschaft	V	P	2
Masterseminar zu Theorien und Forschungsansätzen in der anglistischen Sprachwissenschaft	S	P	10

Sprachkompetenz (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
English Practice for Master Students	Ü	P	9

Forschungs- und Lehrpraxis I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theoretische Grundlagen linguistischer Forschung	S, Ü	P	4
Praktische Grundlagen linguistischer Forschung	Ü	P	4
Forschungsdesign	Ü	P	4
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	2
Projektseminar	S	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungsdesign ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Praktische Grundlagen linguistischer Forschung.

Forschungs- und Lehrpraxis II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		WP	8
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	9
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	9

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, zu welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er eine begleitende Übung oder ein Tutorat durchführt. Die Anerkennung der Durchführung der begleitenden Übung/des Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin das zugehörige Material erstellt und/oder eine hochschuldidaktische Fortbildung besucht und/oder einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die anglistische Sprachwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Struktur des modernen Englisch
 - Masterseminar aus dem Bereich Struktur des modernen Englisch: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache
 - Masterseminar aus dem Bereich Regionale, soziale und stilistische Varietäten der englischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache
 - Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel und Geschichte der englischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Wahlmodul
 - Diskurs und Kommunikation
 - Masterseminar aus dem Bereich Diskurs und Kommunikation: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus
 - Masterseminar aus dem Bereich Psycholinguistik - Spracherwerb und Bilingualismus: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Korpuslinguistik und Sprachtechnologie
 - Masterseminar aus dem Bereich Korpuslinguistik und Sprachtechnologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Theorien und Forschungsansätze in der anglistischen Sprachwissenschaft
 - Masterseminar zu Theorien und Forschungsansätzen in der anglistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Sprachkompetenz
 - English Practice for Master Students: schriftliche Modulteilprüfung
 - f) Forschungs- und Lehrpraxis I
 - Praktische Grundlagen linguistischer Forschung: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung

- Projektseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module gleich gewichtet.
- (2) Abschlussprüfung
 1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Faches "English Language and Linguistics" angefertigt. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

English Literatures and Literary Theory

§ 1 Studiumumfang

Im Fach "English Literatures and Literary Theory" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "English Literatures and Literary Theory" werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "English Literatures and Literary Theory" sind die folgenden Module zu belegen:

Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagenkolloquium Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	8
Masterseminar English Literatures and Literary Theory	S	P	10

Englischsprachige Literaturen I (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Prosa oder des englischsprachigen Dramas	V	P	4
Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Lyrik	V	P	4
Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1800	V	P	4

Englischsprachige Literaturen II (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen	S	P	10
Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen	S	P	10

Core Texts (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Core Texts: Wechselbeziehungen zwischen Literatur- und Sprachwissenschaft	M	P	8
Core Texts: Kanonische Texte der englischsprachigen Literaturen	M	P	5

Forschungs- und Lehrpraxis I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	P	4
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

Forschungs- und Lehrpraxis II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		WP	8
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	9
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	9

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, zu welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er eine begleitende Übung oder ein Tutorat durchführt. Die Anerkennung der Durchführung der begleitenden Übung/des Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin das zugehörige Material erstellt und/oder eine hochschuldidaktische Fortbildung besucht und/oder einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die anglistische Kulturwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Grundlagenkolloquium Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar English Literatures and Literary Theory: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Englischsprachige Literaturen I
 - Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Prosa oder des englischsprachigen Dramas: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Lyrik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen vor 1800: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Englischsprachige Literaturen II
 - Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Forschungs- und Lehrpraxis I
 - Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module wie folgt gewichtet:

Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	3-fach
Englischsprachige Literaturen I	2-fach
Englischsprachige Literaturen II	3-fach
Forschungs- und Lehrpraxis I	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
 Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "English Literatures and Literary Theory" angefertigt. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangrelevante Prüfungsgebiete, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden, sowie auf die im Modul Core Texts behandelten Themen. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erziehungswissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Erziehungswissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "Erziehungswissenschaft" werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Erziehungswissenschaft" sind folgende Module zu belegen:

Schlüsselkompetenzen für Forschung und Entwicklung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theoretische und methodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	S	P	6
Softwareprogrammierung und Projektmanagement	S	P	4
Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern	S	P	4
Master-Kolloquium	S	P	2

Methoden der Erziehungswissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Quantitative Forschungsmethoden	S	P	8
Messen und Skalieren	S	P	4
Diagnostik in Schule und Weiterbildung	S	P	4

Bedingungen des individuellen und organisationalen Lernens (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen	S	P	8
Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne	S	P	4
Organisationslernen	S	P	4

Instructional Design (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theorien des Lehrens	S	P	8
Entwicklung von Lernumgebungen/Instructional Systems Development	S	P	4
Systemisches Bildungsmanagement	S	P	4

Schwerpunkt

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Schwerpunktmodule:

- Schwerpunkt "Educational Engineering"
- Schwerpunkt "Schooling and Teaching"

Schwerpunkt "Educational Engineering" (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Weiterbildung		P	6
Projekt II: Organisationsentwicklung		P	6

Schwerpunkt "Schooling and Teaching" (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Schule		P	6
Projekt II: Schulentwicklung		P	6

Lehr- und Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungspraktikum (siehe Erläuterung)		P	8
Lehrpraktikum (siehe Erläuterung)		P	8

Forschungspraktikum

Es ist in Absprache mit dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in ein Forschungspraktikum aus dem Kontext der Erziehungswissenschaft durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Forschungspraktikums setzt voraus, dass es von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Lehrpraktikum

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in, welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt. Die Anerkennung der Durchführung des Lehrpraktikums setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in das zugehörige Material erstellt und die erforderlichen didaktischen Qualifizierungsangebote wahrnimmt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Methoden der Erziehungswissenschaft
 - Quantitative Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Messen und Skalieren: schriftliche Modulteilprüfung
 - Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Bedingungen des individuellen und organisationalen Lernens
 - Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen: schriftliche Modulteilprüfung
 - Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: schriftliche Modulteilprüfung
 - Organisationslernen: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Instructional Design
 - Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
 - Entwicklung von Lernumgebungen/Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
 - Systemisches Bildungsmanagement: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Schwerpunkt
 - Schwerpunkt "Educational Engineering"
 - Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Projekt II: Organisationsentwicklung: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Schwerpunkt "Schooling and Teaching"
 - Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung
 - Projekt II: Schulentwicklung: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Methoden der Erziehungswissenschaft	2-fach
Bedingungen des individuellen und organisationalen Lernens	2-fach
Instructional Design	2-fach
Schwerpunkt	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Schwerpunkt gewählten Fachgebietes ("Educational Engineering" bzw. "Schooling and Teaching") angefertigt. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf drei studiengangspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Die

mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Ethnologie

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Ethnologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Ethnologie" sind die folgenden Module zu belegen:

Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien	S/V	P	8
Lektüre ethnologischer Schlüsseltexte	M	P	4

Ethnologische Regional- und Sachgebiete (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar oder Vorlesung zu einem Regionalgebiet	S/V	P	8
Hauptseminar oder Vorlesung zu einem Sachgebiet	S/V	P	8

Aktuelle ethnologische Forschungsansätze (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	8
Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen	S	P	10

Voraussetzung für den Besuch des Masterseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien.

Forschungsqualifizierende Praxis (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungsdesign und -methoden	S	P	8
Forschungsorientiertes Studienprojekt (siehe Erläuterung)		P	10
Forschungskolloquium	K	P	3
Masterkolloquium	K	P	2

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Es ist in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin ein Studienprojekt zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojektes setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Berufsqualifizierende Praxis (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Museale Ethnologie und Repräsentationspraxis (siehe Erläuterung)	Ex/Ü	P	6
Teilnahme an Konferenzen/Workshops/Ringvorlesungen mit Bericht		WP	4
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Museale Ethnologie und Repräsentationspraxis

Die bzw. der Studierende absolviert insgesamt mindestens 4 Tage fachspezifische Exkursion/en oder nimmt an einer Lehrveranstaltung zur musealen Ethnologie und Repräsentationspraxis teil und erbringt die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Interdisziplinäre Aspekte der Ethnologie (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von insgesamt 12 ECTS-Punkten durch den Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie und/oder durch Erwerb von Kenntnissen in einer studiengangrelevanten Fremdsprache. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse festgelegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien
 - Lehrveranstaltung zu ethnologischen Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Ethnologische Regional- und Sachgebiete
 - Hauptseminar oder Vorlesung zu einem Regionalgebiet: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar oder Vorlesung zu einem Sachgebiet: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Aktuelle ethnologische Forschungsansätze
 - Hauptseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu aktuellen ethnologischen Forschungsansätzen: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Aktuelle ethnologische Forschungsansätze werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminar	2-fach
Masterseminar	3-fach

- d) Forschungsqualifizierende Praxis
 - Forschungsdesign und -methoden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Forschungsqualifizierende Praxis werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungsdesign und -methoden	2-fach
Forschungsorientiertes Studienprojekt	3-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien	1-fach
Ethnologische Regional- und Sachgebiete	2-fach
Aktuelle ethnologische Forschungsansätze	2-fach
Forschungsqualifizierende Praxis	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Ethnologie" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Europäische Ethnologie

§ 1 Studiumumfang

Im Fach Europäische Ethnologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Europäische Ethnologie sind die folgenden Module zu belegen:

Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie	V	P	8
Fallstudien kultur- und sozialwissenschaftlicher Europaforschung	S	P	8
Vorlesung zu einer europäischen Großregion	V	P	4

Kulturanthropologische und interdisziplinäre theoretische Ansätze (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu kulturanthropologischen und interdisziplinären theoretischen Ansätzen	S	P	10

Ausgewählte Theorie- und Praxisfelder der Europäischen Ethnologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Aspekte von Europäisierung und Globalisierung	S	P	10
Masterseminar aus dem Bereich Visuelle Anthropologie	S	WP	10
Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelle Kompetenzen	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungsqualifizierende Praxis (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-
---------------	-----	------	-------

			Punkte
Forschungsplanung und -design	S	P	6
Forschungsorientiertes Studienprojekt (siehe Erläuterung)		P	8
Forschungskolloquium	K	P	6
Masterkolloquium	K	P	2

Forschungsorientiertes Studienprojekt:

Es ist in Absprache mit dem bzw. der für die Koordination der Studienprojekte zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin ein Studienprojekt von etwa vier Wochen Dauer zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Berufsqualifizierende Praxis (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Aktive Teilnahme an einer Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	6
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Europäische Ethnologie relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Sprachkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer oder mehreren Fremdsprachen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Festlegung der Sprache/n erfolgt im Hinblick auf ihre Relevanz für das Fach Europäische Ethnologie sowie insbesondere für die Planung und Durchführung des Studienprojekts durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse festgelegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie
 - Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Fallstudien kultur- und sozialwissenschaftlicher Europaforschung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung zu einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung
 - b) Kulturanthropologische und interdisziplinäre theoretische Ansätze

- Masterseminar zu kulturen- und interdisziplinären theoretischen Ansätzen: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Ausgewählte Theorie- und Praxisfelder der Europäischen Ethnologie
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelle Aspekte von Europäisierung und Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Visuelle Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelle Kompetenzen: schriftliche Modulteilprüfung
- 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie	zweifach
Kulturen- und interdisziplinäre theoretische Ansätze	einfach
Ausgewählte Theorie- und Praxisfelder der Europäischen Ethnologie	zweifach
- (2) Abschlussprüfung
 1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Fachs Europäische Ethnologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf drei studiengangsspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures

§ 1 Studiumumfang

Im Fach "Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures" werden in der Regel in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern/ Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	10

Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	S	P	8

Kulturkontakt und literarischer Transfer (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	S	P	8

Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	S	P	10

Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	P	10

Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung (siehe Erläuterung)		WP	6
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung

Die Anerkennung der vierwöchigen praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	P	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht oder an einem Interdisziplinären Projektseminar im EUCOR-Verbund		P	6
Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland (siehe Erläuterung)		WP	5

Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	5
--	--	----	---

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens vier Wochen studienrelevanter Aufenthalt im Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Kulturkontakt und literarischer Transfer
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
 - Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

 - Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	3-fach
Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	2-fach
Kulturkontakt und literarischer Transfer	2-fach
Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	3-fach
Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Literatur- und/oder Kulturwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit sowie auf deren wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Studienumfang

Im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft werden in der Regel in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft sind folgende Module zu belegen:

Sprachkompetenz I

Der bzw. die Studierende belegt abhängig von seinen bzw. ihren Sprachkenntnissen eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch
- Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch
- Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache

Die Wahl des Moduls ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch (4 ECTS-Punkte)

Vertiefung der deutschen Sprachkenntnisse im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder anderen Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz I: Vertiefung Englisch (4 ECTS-Punkte)

Vertiefung der englischen Sprachkenntnisse im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder anderen Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin festgelegt.

Sprachkompetenz I: Dritte europäische Sprache (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Struktur einer dritten europäischen Sprache	S	P	4

Sprachkompetenz II (12 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer europäischen Sprache oder in zwei europäischen Sprachen nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der bzw. den gewählten europäischen Sprache/n festgelegt.

Forschungspraxis (27 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Grundlagen der europäischen Sprachwissenschaft	S, Ü	P	4

Praktische Grundlagen linguistischer Forschung	Ü	P	4
Forschungsdesign	Ü	P	3
Lektüre zu ausgewählten Themenbereichen der europäischen Sprachwissenschaft	M	P	3
Current Issues in European Linguistics	S	P	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	2
Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland (siehe Erläuterung)		P	8

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungsdesign ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Praktische Grundlagen linguistischer Forschung.

Studienrelevanter Aufenthalt im Ausland:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Sprachwissenschaftliche Module mit Europabezug (40 ECTS-Punkte)

In den fünf folgenden sprachwissenschaftlichen Modulen sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

- Die bzw. der Studierende belegt in jedem Modul die Vorlesung.
- Die bzw. der Studierende belegt in drei von ihr bzw. ihm ausgewählten Modulen jeweils das Wahlpflicht-Masterseminar (Schwerpunktmodule I, II und III).

Grammatik europäischer Sprachen (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	V	P	2

Varietäten und Minderheitensprachen in Europa (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Varietäten und Minderheitensprachen in Europa	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Varietäten und Minderheitensprachen in Europa	V	P	2

Europäische Traditionen linguistischen Denkens (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	V	P	2

Europa als Kommunikationsraum (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	V	P	2

Europäische Sprachgeschichte (2–12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	WP	10
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	V	P	2

Sprachwissenschaftliches Ergänzungsmodul (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	10

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Forschungspraxis
 - Praktische Grundlagen linguistischer Forschung: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
 - Forschungsdesign: schriftliche Modulteilprüfung
 - Current Issues in European Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul III
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Sprachwissenschaftliches Ergänzungsmodul
 - Masterseminar: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Forschungspraxis	einfach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul I	einfach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul II	einfach
Sprachwissenschaftliches Schwerpunktmodul III	einfach
Sprachwissenschaftliches Ergänzungsmodul	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
 Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft angefertigt. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik

§ 1 Studenumfang

Im Fach "Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik" sind folgende Module zu belegen:

Dimensionen des Studiums "Deutsch als Fremdsprache/Interkulturelle Germanistik" (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Arbeitsgebiete und Methoden des Faches "Deutsch als Fremdsprache/Interkulturelle Germanistik"	V/M	P	4

Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache - Sprachwissenschaftliche Aspekte (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich Fremd- bzw. Zweitspracherwerbsforschung	S	P	10
Vorlesung zur Struktur des Deutschen	V	WP	6
Hauptseminar aus dem Bereich der Deskriptiven Grammatik	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Wenn keine ausreichenden Kenntnisse im Bereich der Deskriptiven Grammatik nachgewiesen werden können, ist zwingend die Vorlesung zur Struktur des Deutschen zu belegen. Die Belegung ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren.

Interkulturelle Germanistik - Literaturwissenschaftliche Aspekte (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart	V	WP	2
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	4
Hauptseminar aus dem Bereich Reise-, Exil-, Migrationsliteratur	S	WP	6
Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Germanistik	S	P	10

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu belegen, d.h. entweder die beiden Vorlesungen oder das Hauptseminar.

Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
----------------------	------------	-------------	-------------

Seminar zur Didaktik "Deutsch als Fremdsprache"	S	WP	6
Seminar zur Didaktik "Interkulturelle Germanistik"	S	WP	6
Seminar zu Sprachstandsbestimmungen, Diagnose und Förderkonzepten	S	WP	6
Seminar zu Lehrwerken, Arbeitsmaterialien, Methoden usw.	S	WP	6

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Interkulturelle Kommunikation (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zur Interkulturellen Kommunikation aus linguistischer Sicht	S	WP	10
Masterseminar zur Interkulturellen Kommunikation aus literaturwissenschaftlicher Sicht	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungsdesign und -methoden (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kolloquium zu Forschungsdesign	K	P	2
Darstellung und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	Ü	WP	3
Methoden der empirischen Linguistik	Ü	WP	3
Methoden der Kulturtransferforschung	Ü	WP	3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

Studierende, die die Übung Methoden der empirischen Linguistik wählen, müssen zwingend parallel dazu das Modul Mehrsprachigkeit oder das Modul Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremdsprache belegen.

Studierende, die die Übung Methoden der Kulturtransferforschung wählen, müssen zwingend parallel dazu das Modul Kulturkontakt und literarischer Transfer oder das Modul Kulturelle Identitäten und Alteritäten belegen.

Unterrichtspraxis (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Unterrichtspraktikum mit Kolloquium (siehe Erläuterung)		P	7

Unterrichtspraktikum mit Kolloquium

Die bzw. der Studierende absolviert ein mindestens vierwöchiges Unterrichtspraktikum im Bereich "Deutsch als Fremdsprache/Interkulturelle Germanistik", das in höchstens zwei Phasen aufgeteilt werden kann. Das Unterrichtspraktikum ist an einer Institution im Ausland zu absolvieren; in begründeten Fällen kann es an einer Institution innerhalb Deutschlands absolviert werden. Das Kolloquium dient der Vorbereitung und Reflexion des Unterrichtspraktikums. Die Wahl der Institution bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin. Die Anerkennung des Unterrichtspraktikums setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht darüber vorlegt.

Sprachkompetenz (4 ECTS-Punkte)

Die Studierenden vertiefen ihre Deutschkenntnisse oder erwerben Kenntnisse in einer Kontrastsprache im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Zu Beginn des Studiums wird von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer

spezifischen Sprachkenntnisse festgelegt, welche Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen zur Vertiefung der Deutschkenntnisse bzw. zum Erwerb der Sprachkenntnisse in einer Kontrastsprache erforderlich sind.

Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl zwei der folgenden Wahlmodule (Wahlmodule I und II):

- Mehrsprachigkeit
- Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremdsprache
- Kulturkontakt und literarischer Transfer
- Kulturelle Identitäten und Alteritäten

Mehrsprachigkeit (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Mehrsprachigkeit	S	P	8

Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremdsprache (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Gesprochene Sprache und Deutsch als Fremdsprache	S	P	8

Kulturkontakt und literarischer Transfer (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	S	P	8

Kulturelle Identitäten und Alteritäten (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelle Identitäten und Alteritäten	S	P	8

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Dimensionen des Studiums "Deutsch als Fremdsprache/Interkulturelle Germanistik"
 - Arbeitsgebiete und Methoden des Faches "Deutsch als Fremdsprache/Interkulturelle Germanistik": schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache - Sprachwissenschaftliche Aspekte
 - Masterseminar aus dem Bereich Fremd- bzw. Zweitsprachenerwerbsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung zur Struktur des Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Hauptseminar aus dem Bereich der Deskriptiven Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache - Sprachwissenschaftliche Aspekte werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Masterseminar 2-fach
Vorlesung bzw. Hauptseminar 1-fach
 - c) Interkulturelle Germanistik - Literaturwissenschaftliche Aspekte
 - Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft:

- schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Hauptseminar aus dem Bereich Reise-, Exil-, Migrationsliteratur:
schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Interkulturelle Germanistik:
schriftliche Modulteilprüfung
- Bei der Bildung der Note für das Modul Interkulturelle Germanistik - Literaturwissenschaftliche Aspekte werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:
Vorlesung bzw. Hauptseminar 1-fach
Masterseminar 2-fach
- d) Fachdidaktik
- Seminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Seminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Interkulturelle Kommunikation
- Masterseminar zur Interkulturellen Kommunikation aus linguistischer Sicht:
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Masterseminar zur Interkulturellen Kommunikation aus literaturwissenschaftlicher Sicht:
schriftliche Modulteilprüfung
- f) Wahlmodul I
- Hauptseminar aus dem gewählten Wahlmodul I: schriftliche Modulteilprüfung
- g) Wahlmodul II
- Hauptseminar aus dem gewählten Wahlmodul II: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
- Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|--------|
| Dimensionen des Studiums "Deutsch als Fremdsprache/Interkulturelle Germanistik" | 1-fach |
| Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache - Sprachwissenschaftliche Aspekte | 2-fach |
| Interkulturelle Germanistik - Literaturwissenschaftliche Aspekte | 2-fach |
| Fachdidaktik | 2-fach |
| Interkulturelle Kommunikation | 2-fach |
| Wahlmodul I | 1-fach |
| Wahlmodul II | 1-fach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Schriftliche Arbeit
- Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
- Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sprach-, literatur- und/oder kulturwissenschaftlichen sowie der didaktischen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Gender Studies

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Gender Studies sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Gender Studies sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Gender Studies (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theorien der Gender Studies	S	P	10
Methoden der Gender Studies	S	P	10

Gender in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse mit Lektürekurs	V, Ü	P	6
Masterseminar zu Geschlechterkonstruktionen	S	P	10

Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften mit Lektürekurs	V, Ü	P	6
Masterseminar zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften	S	P	10

Gender in Kultur und Wissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu Gender-Mainstreaming in gendersensitiven Berufsfeldern	S	WP	6
Seminar zu Gender-Training	S	WP	6
Vorlesung „Freiburger GeschlechterStudien“ mit Begleitseminar	V, S	P	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungskolloquium	S	P	8
Forschungsorientiertes Studienprojekt (siehe Erläuterung)		WP	8
Aktive Teilnahme an einem Symposium mit Bericht/ Konzeption eines Symposiums mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Es ist selbständig ein Studienprojekt (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für das Fach Gender Studies relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorher genehmigt wurde und der bzw. die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		P	8

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung
 Der bzw. die Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung er bzw. sie mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er bzw. sie durchführt und welche Leistungen er bzw. sie hierbei erbringt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Grundlagen der Gender Studies
 - Theorien der Gender Studies: schriftliche Modulteilprüfung
 - Methoden der Gender Studies: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Gender in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
 - ggf. Vorlesung zur Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse mit Lektürekurs, falls nicht in der Vorlesung zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften mit Lektürekurs eine Modulteilprüfung abgelegt wird: mündliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu Geschlechterkonstruktionen: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften
 - ggf. Vorlesung zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften mit Lektürekurs, falls nicht in der Vorlesung zur Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse mit Lektürekurs eine Modulteilprüfung abgelegt wird: mündliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Gender in Kultur und Wissenschaft
 - Seminar zu Gender-Mainstreaming in gendersensitiven Berufsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Seminar zu Gender-Training: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Gender Studies	zweifach
Gender in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften	
bei einer Modulteilprüfung	zweifach
bei zwei Modulteilprüfungen	dreifach
Gender in den Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften	
bei einer Modulteilprüfung	zweifach
bei zwei Modulteilprüfungen	dreifach
Gender in Kultur und Wissenschaft	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit
 Die Masterarbeit wird zu einem studiengangsspezifischen Thema des Fachs Gender Studies angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung umfasst drei Prüfungsgebiete, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem bzw. der Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Germanistische Linguistik

§ 1 Studienumfang

Im Fach Germanistische Linguistik sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Germanistische Linguistik sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen linguistischer Forschung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundfragen linguistischer Forschung	Ü	P	4	PL
Forschungsdesign	Ü	P	4	SL
Forschungskolloquium	K	P	2	SL

Linguistische Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Statistik für Linguist/inn/en	Ü	WP	4	PL/SL
Korpuslinguistische Methoden	Ü	WP	4	PL/SL
Experimentelle Methoden in der Linguistik	Ü	WP	4	PL/SL
Datenerhebung, -archivierung und -transkription	Ü	WP	4	PL/SL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Aktuelle linguistische Forschungsergebnisse (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung oder Mentorium aus dem Bereich Grammatik und Kognition	V/M	P	6	PL/SL
Vorlesung oder Mentorium aus dem Bereich Sprachvariation und Sprachwandel	V/M	P	6	PL/SL
Vorlesung oder Mentorium aus dem Bereich Text und Interaktion	V/M	P	6	PL/SL

Praxis linguistischer Forschung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	10	SL

Praktische Tätigkeit:

Es sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochen in studienfachrelevanten öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Universitäten, Forschungsinstitutionen) zu absolvieren. Die Wahl der Einrichtung bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in den betreffenden Einrichtungen aktiv mitgearbeitet hat, und einen forschungsorientierten schriftlichen Bericht über seinen bzw. ihre Tätigkeit vorlegt.

Wahlmodul

Der bzw. die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete und belegt die beiden zugehörigen Module:

- Variation und Wandel
- Grammatik und Kognition
- Text und Interaktion

Variation und Wandel**Variation und Wandel I (20 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
---------------	-----	------	------	-------

Masterseminar aus dem Bereich Variation im Deutschen	S	P	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel im Deutschen	S	P	10	PL

Variation und Wandel II (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Variation und/oder Sprachwandel im Deutschen	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Variation und/oder Sprachwandel in Europa	S	P	8	SL

Grammatik und Kognition

Grammatik und Kognition I (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen	S	P	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Kognitive Linguistik	S	P	10	PL

Grammatik und Kognition II (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen und/oder Kognitive Linguistik	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen und/oder Kognitive Linguistik	S	P	8	SL

Text und Interaktion

Text und Interaktion I (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar aus dem Bereich Textlinguistik des Deutschen	S	P	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Interaktionale Linguistik des Deutschen	S	P	10	PL

Text und Interaktion II (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Text und/oder Interaktion	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Textlinguistik und/oder Interaktionale Linguistik europäischer Sprachen	S	P	8	SL

Linguistisches Ergänzungsmodul (10 ECTS-Punkte)

Besuch von mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem linguistischen Lehrveranstaltungsangebot der philologischen Fächer im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Grundlagen linguistischer Forschung
 - Grundfragen linguistischer Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Linguistische Forschungsmethoden
 - Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Aktuelle linguistische Forschungsergebnisse
 - Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Wahlmodul I
 - Variation und Wandel I
 - Masterseminar aus dem Bereich Variation im Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel im Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Grammatik und Kognition I
 - Masterseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Kognitive Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Text und Interaktion I
 - Masterseminar aus dem Bereich Textlinguistik des Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Interaktionale Linguistik des Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Wahlmodul II
 - Variation und Wandel II
 - Hauptseminar aus dem Bereich Variation und/oder Sprachwandel im Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Grammatik und Kognition II
 - Hauptseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen und/oder Kognitive Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Text und Interaktion II
 - Hauptseminar aus dem Bereich Text und/oder Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen linguistischer Forschung	einfach
Linguistische Forschungsmethoden	einfach
Aktuelle linguistische Forschungsergebnisse	zweifach
Wahlmodul I	fünffach
Wahlmodul II	zweifach

(2) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des im Wahlbereich gewählten Fachgebiets (Variation und Wandel bzw. Grammatik und Kognition bzw. Text und Interaktion) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Theorien, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sprachwissenschaftlichen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Geschichte

§ 1 Studenumfang

Im Fach "Geschichte" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Geschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

Alte und Mittelalterliche Geschichte (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar oder Masterseminar zur Alten Geschichte	S	WP	10
Hauptseminar oder Masterseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	10
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	4
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	4

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder das Haupt- bzw. Masterseminar zur Alten Geschichte und die Vorlesung bzw. Übung zur Mittelalterlichen Geschichte oder das Haupt- bzw. Masterseminar zur Mittelalterlichen Geschichte und die Vorlesung bzw. Übung zur Alten Geschichte belegt werden.

Geschichte der Neuzeit (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit	S	WP	10
Hauptseminar oder Masterseminar zur Neuesten Geschichte (19. - 21. Jh.)	S	WP	10
Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü	WP	4
Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. - 21. Jh.)	V/Ü	WP	4

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder das Haupt- bzw. Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit und die Vorlesung bzw. Übung zur Neuesten Geschichte (19. - 21. Jh.) oder das Haupt- bzw. Masterseminar zur Neuesten Geschichte (19. - 21. Jh.) und die Vorlesung bzw. Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit belegt werden.

Grundprobleme der europäischen Geschichte in diachroner Perspektive (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar mit Tutorat zu einem Thema der europäischen Geschichte in diachroner Perspektive	S, Ü	P	12

Theorie und Methoden (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	P	10
Lektüre von Schlüsseltexten zur Geschichte	M	P	4

Arbeitstechniken und ergänzende Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	P	4

Lektüre- oder Sprachkurs	Ü	WP	4
Lektürekurs mit lateinischen oder französischen Texten	Ü	WP	4
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	WP	4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Bei Wahl des Vertiefungsbereichs Geschichte der Frühen Neuzeit ist zwingend der Lektürekurs mit lateinischen oder französischen Texten zu belegen.

Exkursion/en

Es sind mindestens zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursionstage setzt voraus, dass der bzw. die Studierende die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Vertiefung

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Vertiefungsbereich:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Neueste Geschichte (19. - 21. Jh.)

Der Vertiefungsbereich Alte Geschichte kann nur belegt werden, wenn das Lateinum oder Graecum bzw. als äquivalent anerkannte Latein- oder Griechischkenntnisse nachgewiesen werden können.

Der Vertiefungsbereich Mittelalterliche Geschichte kann nur belegt werden, wenn das Lateinum oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können.

Der Vertiefungsbereich Geschichte der Frühen Neuzeit kann nur belegt werden, wenn das Lateinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse oder Französischkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Der Vertiefungsbereich Neueste Geschichte (19. - 21. Jh.) kann nur belegt werden, wenn Kenntnisse in einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache (außer Englisch) mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Die Wahl des Fachgebietes für die Vertiefung bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Die bzw. der Studierende belegt im gewählten Vertiefungsbereich die beiden folgenden Vertiefungsmodu-
le:

Vertiefung I (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	10
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	10

Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Übung aus dem gewählten Vertiefungsbereich	V/Ü	WP	4
Lektüre von Schlüsseltexten aus dem gewählten Vertiefungsbereich	M	WP	4
Forschungskolloquium im gewählten Vertiefungsbereich	K	P	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Alte und Mittelalterliche Geschichte

- Hauptseminar oder Masterseminar zur Alten Geschichte: schriftliche Modulteilprüfung

- bzw.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Mittelalterlichen Geschichte:
schriftliche Modulteilprüfung
- b) Geschichte der Neuzeit
– Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit:
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Neuesten Geschichte (19. - 21. Jh.):
schriftliche Modulteilprüfung
- c) Grundprobleme der europäischen Geschichte in diachroner Perspektive
– Masterseminar mit Tutorat zu einem Thema der europäischen Geschichte in diachroner Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Vertiefung I
– Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich:
schriftliche Modulteilprüfung
– Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich:
schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|--------|
| Alte und Mittelalterliche Geschichte | 2-fach |
| Geschichte der Neuzeit | 2-fach |
| Grundprobleme der europäischen Geschichte in diachroner Perspektive | 3-fach |
| Vertiefung I | 4-fach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebietes (Alte Geschichte bzw. Mittelalterliche Geschichte bzw. Geschichte der Frühen Neuzeit bzw. Neueste Geschichte (19. - 21. Jh.)) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themen des als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebietes (Alte Geschichte bzw. Mittelalterliche Geschichte bzw. Geschichte der Frühen Neuzeit bzw. Neueste Geschichte (19. - 21. Jh.)), die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Indogermanistik

§ 1 Studiumumfang

Im Fach "Indogermanistik" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Indogermanistik" sind folgende Module zu belegen:

Altindogermanische Sprachen

Für die Module Altindogermanische Sprache I und Altindogermanische Sprache II ist in Absprache mit dem bzw. der für das Fach "Indogermanistik" zuständigen Fachvertreter/in jeweils eine der folgenden Sprachen zu wählen: Altindisch (Vedisch/Sanskrit), Avestisch, Altpersisch, Altgriechisch, Latein, Hethitisch, Altarmenisch, Altirisch, Altgermanische Sprache, Altkirchenslavisch, Tocharisch.

Mit Zustimmung des für das Fach "Indogermanistik" zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin sind andere altindogermanische Sprachen wählbar.

Altindogermanische Sprache I (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Struktur einer altindogermanischen Sprache	S	P	8
Texte einer altindogermanischen Sprache	S	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Altindogermanische Sprache II (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Struktur einer altindogermanischen Sprache	S	P	8
Texte einer altindogermanischen Sprache	S	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Strukturelle Grundlagen weiterer Sprachen (12 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt für dieses Modul zwei weitere Sprachen. Eine davon muss eine indogermanische Sprache sein, die andere kann eine weitere indogermanische oder eine nichtindogermanische Sprache sein.

Als indogermanische Sprachen sind wählbar: Neuirisch, Kymrisch (Walisisch), Bretonisch, Neugriechisch. Als nichtindogermanische Sprache ist Ungarisch wählbar.

Mit Zustimmung des für das Fach "Indogermanistik" zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin sind andere indogermanische bzw. nichtindogermanische Sprachen wählbar.

Die Wahl der Sprachen ist mit dem bzw. der für das Fach "Indogermanistik" zuständigen Fachvertreter/in zu vereinbaren.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Struktur einer indogermanischen Sprache	S	P	6
Struktur einer indogermanischen Sprache	S	WP	6
Struktur einer nichtindogermanischen Sprache	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Allgemeine Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	V	P	2

Die Wahl der konkreten Lehrveranstaltungen ist mit dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in zu vereinbaren.

Vergleichende Sprachwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Das urindogermanische Sprachsystem	V	P	4

Übung zu einer altindogermanischen Sprache	Ü	P	6
--	---	---	---

Vertiefung Indogermanistik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der indogermanischen Phonologie und/oder Morphologie	S	P	10
Masterseminar aus dem Bereich der indogermanischen Morphologie und/oder Syntax	S	WP	10
Masterseminar aus dem Bereich der indogermanischen Syntax und/oder Semantik	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Altindogermanische Sprache I
 - Texte einer altindogermanischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Altindogermanische Sprache II
 - Texte einer altindogermanischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Allgemeine Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Vergleichende Sprachwissenschaft
 - Das urindogermanische Sprachsystem: schriftliche Modulteilprüfung
 - Übung zu einer altindogermanischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Vertiefung Indogermanistik
 - Masterseminar aus dem Bereich der indogermanischen Phonologie und/oder Morphologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der indogermanischen Morphologie und/oder Syntax: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Masterseminar aus dem Bereich der indogermanischen Syntax und/oder Semantik: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Altindogermanische Sprache I	1-fach
Altindogermanische Sprache II	1-fach
Allgemeine Sprachwissenschaft	2-fach
Vergleichende Sprachwissenschaft	2-fach
Vertiefung Indogermanistik	4-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Indogermanistik angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Judaistik

§ 1 Studiumumfang

Im Fach Judaistik sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Judaistik sind folgende Module zu belegen:

Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	P	10
Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	P	10

Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Geschichte	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema des Alten Testaments	V	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Vorderasiatischen Altertumskunde	V	WP	4

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Lektüre klassischer Texte (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne	M	P	6
Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur	M	P	6

Sprachkompetenz Hebräisch (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
---------------	-----	------	-------------

Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6
Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6

Sprachkompetenz semitische Sprache (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer semitischen Sprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der Sprache ist von dem bzw. der Studierenden unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschung und Perspektiven der Judaistik (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller judaistischer Forschung	K	P	6

Praktische Tätigkeiten und Projekte (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität (siehe Erläuterung)		WP	10
Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche (siehe Erläuterung)		WP	4
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen, d. h. entweder der Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität oder die Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche und die Praktische Tätigkeit.

Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität:

Die bzw. der Studierende absolviert einen Intensivkurs Modernes Hebräisch („Ulpan“) an einer israelischen Universität. Die Anerkennung des Intensivkurses setzt voraus, dass die bzw. der Studierende eine Bescheinigung der israelischen Universität über den erfolgreichen Abschluss des Kurses vorlegt.

Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche:

Die bzw. der Studierende absolviert fachspezifische Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Art und Zahl der Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche sind mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Judaistik relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte

- Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte
 - Pflicht-Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lektüre klassischer Texte
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur
 - Mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, in der keine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird:
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Antike/Spätantike
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Spätantike/Mittelalter
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Mittelalter/Neuzeit/Moderne
 - Lektüre klassischer Texte aus dem Bereich Moderne/zeitgenössische Literatur
 - d) Sprachkompetenz Hebräisch
 - Vertiefende Übung Hebräisch nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
- Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|----------|
| Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte | dreifach |
| Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte | einfach |
| Lektüre klassischer Texte | zweifach |
| Sprachkompetenz Hebräisch | einfach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Schriftliche Arbeit
- Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Faches Judaistik angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
- Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangsspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Klassische Philologie

§ 1 Studiumumfang und Varianten des Masterstudiengangs Klassische Philologie

(1) Im Masterstudiengang Klassische Philologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) Der Masterstudiengang Klassische Philologie kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des binationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg (binationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der binationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Klassische Philologie erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das binationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Klassische Philologie wird im Zulassungsverfahren getroffen.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die binationale Variante

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beiden Partneruniversitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Der bzw. die Studierende wählt, ob er bzw. sie die Abschlussprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg ablegt. Der akademische Grad wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg verliehen. Diese Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Abschlussprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Klassische Philologie werden im Rahmen des binationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Für die gemeinsame Verleihung des akademischen Grades durch die beiden Partneruniversitäten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Der bzw. die Studierende muss an jeder der beiden Partneruniversitäten Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 34 ECTS-Punkten erbringen.
2. An derjenigen Partneruniversität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird, müssen mindestens zwei der sieben studienbegleitenden Prüfungen abgelegt werden, an der jeweils anderen Partneruniversität mindestens vier.
3. Der bzw. die Studierende muss in dem Semester, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird, an derjenigen Partneruniversität im Masterstudiengang Klassische Philologie eingeschrieben sein, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird.
4. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin derjenigen Partneruniversität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird (Erstgutachter/Erstgutachterin), und durch einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der jeweils anderen Partneruniversität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
5. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen durchgeführt.

§ 3 Studieninhalte des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	5
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	5
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	5
Griechische Stilübungen III	Ü	P	5

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3

Kultur der Antike (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Kultur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Kultur	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittelalter, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder von fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		P	5

§ 4 Masterprüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analyse lateinischer und griechischer Texte
 - Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Autoren und Werke der antiken Literatur
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lateinische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Griechische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - e) Kultur der Antike
 - Hauptseminar nach Wahl des bzw. der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|----------|
| Analyse lateinischer und griechischer Texte | dreifach |
| Autoren und Werke der antiken Literatur | dreifach |
| Lateinische Literatur im Überblick | einfach |
| Griechische Literatur im Überblick | einfach |
| Kultur der Antike | zweifach |

(2) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema der Lateinischen oder Griechischen Philologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Studieninhalte des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der binationalen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Analyse lateinischer Texte	S	P	10
Analyse griechischer Texte	S	P	10

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3

Kultur der Antike (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder von fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungspraxis und -methodologie	S	P	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten		P	6
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		P	6

§ 6 Masterprüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analyse lateinischer und griechischer Texte
 - Analyse lateinischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Analyse griechischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Autoren und Werke der antiken Literatur
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lateinische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Griechische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - e) Kultur der Antike
 - Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Analyse lateinischer und griechischer Texte	dreifach
Autoren und Werke der antiken Literatur	dreifach
Lateinische Literatur im Überblick	einfach
Griechische Literatur im Überblick	einfach
Kultur der Antike	zweifach

(2) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit
Die Masterarbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema der Lateinischen oder Griechischen Philologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Kunstgeschichte

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Kunstgeschichte" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Kunstgeschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

Probleme und Methoden der Kunstgeschichte (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem kunstgeschichtlichen Thema	S	P	12
Masterseminar zu einem kunstgeschichtlichen Thema	S	P	12

Textanalysen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Übung zu Quellen- und Basistexten	Ü	P	8

Ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu einem kunstgeschichtlichen Thema aus dem Bereich Mittelalter	V	WP	4
Vorlesung zu einem kunstgeschichtlichen Thema aus dem Bereich Frühe Neuzeit	V	WP	4
Vorlesung zu einem kunstgeschichtlichen Thema aus dem Bereich Moderne	V	WP	4

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Arbeit vor Originalen und aktuelle Forschungsdiskussionen (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungskolloquium	K	P	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	10

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte I
- Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte II
- Forschungsorientierte praktische Tätigkeit

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte I (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende absolviert ein einsemestriges fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule. Die Wahl der Universität und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit dem dafür zuständigen Fachvertreter bzw. der dafür zuständigen Fachvertreterin der Universität Freiburg zu planen. Die Anerkennung des kunstgeschichtlichen Studiums an einer ausländischen Universität setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter der Universität Freiburg vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der anderen Universität teilgenommen hat. Sofern durch die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 20 ECTS-Punkte erworben werden, sind die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht zu erwerben.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte II (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende besucht kunstgeschichtliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren Universität/en des EUCOR-Verbundes (außer Universität Freiburg) im Umfang von 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin der Universität Freiburg zu vereinbaren. Sofern durch die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 20 ECTS-Punkte erworben werden, wird vom zuständigen Fachvertreter bzw. von der zuständigen Fachvertreterin für jeden Studierenden bzw. jede Studierende festgelegt, ob die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht oder ein forschungsorientiertes Studienprojekt zu erwerben sind. Sofern ein forschungsorientiertes Studienprojekt durchgeführt wird, muss der bzw. die Studierende dieses vorab mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vereinbaren und einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegen.

Forschungsorientierte praktische Tätigkeit (20 ECTS-Punkte)

Es sind forschungsorientierte praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten in studienfachrelevanten Einrichtungen (z.B. Museen, Galerien) zu absolvieren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in den betreffenden Einrichtungen aktiv mitgearbeitet hat, und einen forschungsorientierten schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Interdisziplinäre Aspekte der Kunstgeschichte (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Kunstgeschichte im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Probleme und Methoden der Kunstgeschichte
 - Masterseminar zu einem kunstgeschichtlichen Thema: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu einem kunstgeschichtlichen Thema: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Textanalysen
 - Übung zu Quellen- und Basistexten: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte
 - Vorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Vorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Probleme und Methoden der Kunstgeschichte	3-fach
Textanalysen	1-fach
Ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Faches "Kunstgeschichte" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangsspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers

§ 1 Besondere Bestimmungen

(1) Das Lehrangebot im Fach "Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers" wird gemäß der Kooperationsvereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften Moskau (RGGU) bereitgestellt.

(2) In der Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung von § 29 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu regeln, von welcher der beiden Universitäten die einzelnen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind an derjenigen Universität zu erbringen, an der die entsprechenden Lehrveranstaltungen besucht werden. Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften Moskau und im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erbringen.

(4) Die Abschlussprüfung wird an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abgelegt. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften Moskau oder einen weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine weitere prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Zweitgutachter/in).

(5) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers" werden in der Regel in deutscher oder russischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder russischer Sprache zu erbringen. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

(6) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung nicht an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften Moskau durchgeführt werden kann, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg durchgeführt werden.

(7) Erfüllt die bzw. der Studierende über die in der vorliegenden Prüfungsordnung genannten Bedingungen hinaus auch die Bedingungen der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften Moskau für den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" im Fach "Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers", wird der Grad "Master of Arts (M.A.)" gemeinsam von den Universitäten Freiburg und Moskau verliehen.

§ 2 Studienumfang

Im Fach "Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers" sind die folgenden Module zu belegen:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	10

Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur	S	P	8

Russisch-deutscher und deutsch-russischer Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert	S	P	10

Russisch-deutscher und deutsch-russischer Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart	S	P	10

Literatur und Kultur in der kommunikativen Praxis (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Wissenschaftssprachen/Wissenschaftskulturen in Deutschland und Russland	Ü	P	4
Übung zu Arbeitstechniken mit elektronischen Medien im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	Ü	P	4
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Vortrag oder Bericht		P	5

Sprachkompetenz (15 ECTS-Punkte)

In der Regel sind Sprachkenntnisse in Russisch und/oder Deutsch im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu erwerben. Studierende, die über ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen und der russischen Sprache verfügen, erwerben Sprachkenntnisse in einer weiteren studiengangrelevanten Sprache. Zu Beginn des Studiums wird von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse festgelegt, welche Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen zur Vertiefung der Sprachkenntnisse in Russisch und/oder Deutsch bzw. zum Erwerb der Sprachkenntnisse in einer weiteren studiengangrelevanten Sprache erforderlich sind und an welcher der beiden Partneruniversitäten die erforderlichen Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen und/oder russischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Russisch-deutscher und deutsch-russischer Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert
 - Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Russisch-deutscher und deutsch-russischer Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart
 - Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	2-fach
Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	
in der deutschen und/oder russischen Kultur	2-fach
Russisch-deutscher und deutsch-russischer Kulturkontakt und literarischer Transfer	
im 18. und 19. Jahrhundert	3-fach
Russisch-deutscher und deutsch-russischer Kulturkontakt und literarischer Transfer	
im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Mittelalter- und Renaissance-Studien

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Mittelalter- und Renaissance-Studien" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Mittelalter- und Renaissance-Studien" sind folgende Module zu belegen:

Curriculum individuelle (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Curriculum individuelle:

- Archäologie des Mittelalters
- Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
- Germanistik
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie des Mittelalters
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Romanisches Mittelalter
- Skandinavistik
- Slavische Philologie
- Theologie

Die Wahl des Fachgebietes bedarf der Zustimmung des Koordinators bzw. der Koordinatorin des Faches "Mittelalter- und Renaissance-Studien".

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu einem studiengangsspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet	S	P	10
Masterseminar zu einem studiengangsspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet	S	P	10

Curriculum commune

Curriculum commune - Methodologie und Quellenkunde (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Ringseminar Quellenkunde	S	P	10
Ringvorlesung Methoden und Theorien	V	P	3

Curriculum commune - Mittelalter- und Renaissanceforschung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Ringvorlesung Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	3
Ringvorlesung Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	3
Ringvorlesung Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	3
Ringvorlesung Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	3

Curriculum commune - Forschungs- und Lehrpraxis (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Übung zur Materialität der Überlieferung	Ü	P	4

Forschungsdesign (Planung und Präsentation von Forschungsprojekten)	Ü	P	3
Exkursion	Ex	P	2
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	6
Vorbereitung und Durchführung einer Exkursion		WP	6
Ausstellungsvorbereitung (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Ausstellungsvorbereitung

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer Ausstellung zu den Gegenständen des Studienganges nachzuweisen. Die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Mittelalter- und Renaissance-Studien relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Curriculum particulare

Die bzw. der Studierende belegt zwei der folgenden Module (Curriculum particulare I und Curriculum particulare II), wobei das Modul Curriculum particulare - Quodlibetale nur als Curriculum particulare II gewählt werden kann:

- Curriculum particulare – Wissen und Weisheit
- Curriculum particulare – Sprache und Literatur
- Curriculum particulare – Geschichte und Kultur
- Curriculum particulare – Quodlibetale

Das Modul Curriculum particulare - Wissen und Weisheit kann nicht belegt werden, wenn im Modul Curriculum individuelle Philosophie oder Theologie als Fachgebiet gewählt wurde.

Das Modul Curriculum particulare - Sprache und Literatur kann nicht belegt werden, wenn im Modul Curriculum individuelle Germanistik, Lateinische Philologie des Mittelalters, Romanisches Mittelalter, Skandinavistik oder Slavische Philologie als Fachgebiet gewählt wurde.

Das Modul Curriculum particulare - Geschichte und Kultur kann nicht belegt werden, wenn im Modul Curriculum individuelle Archäologie des Mittelalters, Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte, Geschichte, Kunstgeschichte oder Musikwissenschaft als Fachgebiet gewählt wurde.

Curriculum particulare – Wissen und Weisheit (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Wissen und Weisheit	S/Ü	P	6
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Wissen und Weisheit	S	P	10

Curriculum particulare – Sprache und Literatur (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sprache und Literatur	S/Ü	P	6
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Sprache und Literatur	S	P	10

Curriculum particulare – Geschichte und Kultur (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Geschichte und Kultur	S/Ü	P	6
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Geschichte und Kultur	S	P	10

Curriculum particulare – Quodlibetale (16 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Mittelalter- und Renaissance-Studien im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Curriculum individuelle
 - Masterseminar aus dem gewählten Fachgebiet: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem gewählten Fachgebiet: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Curriculum commune - Methodologie und Quellenkunde
 - Ringseminar Quellenkunde: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Curriculum commune - Mittelalter- und Renaissanceforschung
 - Ringvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Curriculum commune - Forschungs- und Lehrpraxis
 - Übung zur Materialität der Überlieferung: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Curriculum particulare I
 - Lehrveranstaltung aus dem gewählten Modul Curriculum particulare I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Haupt- oder Masterseminar aus dem gewählten Modul Curriculum particulare I: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet.

Curriculum individuelle	3-fach
Curriculum commune - Methodologie und Quellenkunde	1-fach
Curriculum commune - Mittelalter- und Renaissanceforschung	1-fach
Curriculum commune - Forschungs- und Lehrpraxis	1-fach
Curriculum particulare I	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
 Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des im Modul Curriculum individuelle gewählten Fachgebietes angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf ein Thema des Curriculum individuelle, das nicht mit dem Thema der Masterarbeit in engerer Beziehung stehen darf, und auf zwei weitere Themen des Curriculum commune und/oder des Curriculum particulare. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Studienumfang

Im Fach Musikwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Musikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

Probleme und Methoden der Musikwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Hauptseminar zur Musikgeschichte	S	P	10
Hauptseminar zur Musikgeschichte	S	P	10

Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Einführung in die Forschungsarbeit	S	P	4
Masterseminar zur Musikgeschichte	S	P	12
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

Voraussetzung für den Besuch des Masterseminars zur Musikgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Forschungsarbeit.

Angewandte Fachmethodik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Übung zur Notationskunde	Ü	WP	8
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte	Ü/M	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert	V	P	4
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert	V	P	4

Interdisziplinäre Perspektiven (4 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltung/en zu interdisziplinären Aspekten der Musikwissenschaft im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt
- Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft I
- Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft II
- Forschungsorientierte praktische Tätigkeit

Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er im Rahmen eines Forschungsprojekts eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft I (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende absolviert ein einsemestriges fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule. Die Wahl der Universität und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit dem dafür zuständigen Fachvertreter bzw. der dafür zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des musikwissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Universität setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter der Albert-Ludwigs-Universität vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der anderen Universität teilgenommen hat. Sofern durch die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 20 ECTS-Punkte erworben werden, sind die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht zu erwerben.

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Musikwissenschaft II (20 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende besucht musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren Universitäten des EUCOR-Verbundes (mit Ausnahme der Albert-Ludwigs-Universität) im Umfang von 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu vereinbaren. Sofern durch die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 20 ECTS-Punkte erworben werden, wird vom zuständigen Fachvertreter bzw. von der zuständigen Fachvertreterin festgelegt, ob die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht oder ein forschungsorientiertes Studienprojekt zu erwerben sind. Sofern ein forschungsorientiertes Studienprojekt durchgeführt wird, muss der bzw. die Studierende dieses vorab mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vereinbaren und anschließend einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegen.

Forschungsorientierte praktische Tätigkeit (20 ECTS-Punkte)

Es sind forschungsorientierte praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten in studienfachrelevanten Einrichtungen (z. B. Konzertveranstalter, Dramaturgie, Rundfunk) zu absolvieren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass sie von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in den betreffenden Einrichtungen aktiv mitgearbeitet hat, und einen forschungsorientierten schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Forschung und Perspektiven der Musikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	3
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	3
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Kolloquiums zu ausgewählten Themenbereichen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung im Umfang von 2 ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Kolloquien zu ausgewählten Themenbereichen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Probleme und Methoden der Musikwissenschaft
 - Hauptseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft
 - Masterseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Angewandte Fachmethodik
 - Übung zur Notationskunde: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte
 - mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert
 - Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Probleme und Methoden der Musikwissenschaft	vierfach
Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft	vierfach
Angewandte Fachmethodik	einfach
Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Fachs Musikwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangsspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	10

Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Vorlesung aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	S	P	10

Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Traditionen und Transformationen – Literatur im diachronen Prozess	S	P	10

Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Poetik und Ästhetik – Historische und systematische Perspektiven	S	P	10

Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V, Ü	P	6
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	P	10

Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung (siehe Erläuterung)		WP	6
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung

Die Anerkennung der vierwöchigen praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungspraxis (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop, mit Bericht oder an einem interdisziplinären Projektseminar im EUCOR-Verbund		P	6
Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	5
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion	Ex	WP	5

mit Bericht			
-------------	--	--	--

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit

Die Anerkennung des vierwöchigen Studien- bzw. Forschungsaufenthaltes bzw. der vierwöchigen praktischen Tätigkeit in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach "Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien" relevanten Bereich tätig ist, setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart
 - Masterseminar aus dem Bereich Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Traditionen und Transformationen - Literatur im diachronen Prozess
 - Masterseminar aus dem Bereich Traditionen und Transformationen - Literatur im diachronen Prozess: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven
 - Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
 - Vorlesung mit Begleitübung aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	3-fach
Paradigmen der Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart	2-fach
Traditionen und Transformationen - Literatur im diachronen Prozess	2-fach
Poetik und Ästhetik - Historische und systematische Perspektiven	3-fach
Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
 Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige forschungsorientierte mündliche Prüfung umfasst zwei Prüfungsgebiete, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Eines der Prüfungsgebiete bezieht sich auf einen studiengangrelevanten Themenbereich, das andere kann sich entweder auf einen weiteren studiengangrelevanten Themenbereich oder auf die Thesen, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit sowie deren wissenschaftliches Umfeld beziehen. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Philosophie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Philosophie" sind die folgenden Module zu belegen:

Spezialisierung

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Spezialisierung (= Fachgebiet I):

- Geschichte der Philosophie
- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie

Die Wahl des Fachgebietes I bedarf der Zustimmung der zuständigen Fachbetreuerin bzw. des zuständigen Fachbetreuers.

Die bzw. der Studierende belegt im gewählten Fachgebiet I die drei folgenden Spezialisierungsmodule:

Spezialisierung I - Ausgewählte Forschungsthemen (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus Fachgebiet I	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet I	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet I	S	P	10

Spezialisierung II - Forschungsmethoden (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungskolloquium in Fachgebiet I	V	P	3
Forschungskolloquium in Fachgebiet I	V	P	3
Forschungskolloquium in Fachgebiet I	V	P	3
Durchführung einer Forschungsarbeit in Fachgebiet I (siehe Erläuterung)		P	3
Durchführung einer Forschungsarbeit in Fachgebiet I (siehe Erläuterung)		P	3

Durchführung einer Forschungsarbeit in Fachgebiet I

Die bzw. der Studierende vereinbart mit seinem Fachbetreuer bzw. seiner Fachbetreuerin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt.

Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Spezialisierung III - Kanonlektüre (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kanonlektüre philosophischer Texte aus Fachgebiet I	M	P	6

Kontextualisierung (30 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt Masterseminare aus denjenigen Fachgebieten, die nicht als Fachgebiet I gewählt wurden (= Fachgebiete II und III):

- Geschichte der Philosophie
- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus Fachgebiet II	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet III	S	P	10
Masterseminar aus Fachgebiet II	S	WP	10
Masterseminar aus Fachgebiet III	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Forschungs- und Lehrpraxis (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungsdesign/Planung und Präsentation von Forschungsprojekten		P	3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Spezialisierung I - Ausgewählte Forschungsthemen
 - Masterseminar aus Fachgebiet I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus Fachgebiet I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus Fachgebiet I: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Spezialisierung III - Kanonlektüre
 - Kanonlektüre philosophischer Texte aus Fachgebiet I: mündliche Modulteilprüfung
 - c) Kontextualisierung
 - Masterseminar aus Fachgebiet II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus Fachgebiet III: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Forschungs- und Lehrpraxis
 - Forschungsdesign/Planung und Präsentation von Forschungsprojekten:
mündliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Spezialisierung I - Ausgewählte Forschungsthemen	5-fach
Spezialisierung III – Kanonlektüre	1-fach
Kontextualisierung	3-fach
Forschungs- und Lehrpraxis	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes I angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themen des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes I und auf ein Thema aus Fachgebiet II oder III. Die Prüfungsthemen werden zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Politikwissenschaft

§ 1 Studenumfang

Im Fach "Politikwissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

Moderne politische Theorie und Demokratietheorie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	10

Globale und regionale Institutionen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Globale und regionale Institutionen	S	P	10

Politische Systeme im Vergleich (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Systeme im Vergleich	S	P	10

Spezialisierung

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Moderne politische Theorie und Demokratietheorie
- Spezialisierung Globale und regionale Institutionen
- Spezialisierung Politische Systeme im Vergleich

Spezialisierung Moderne politische Theorie und Demokratietheorie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	12
Kolloquium im Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	S	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Masterseminars aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Moderne politische Theorie und Demokratietheorie und des Moduls Forschungsdesign.

Spezialisierung Globale und regionale Institutionen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich Globale und regionale Institutionen	S	P	12
Kolloquium im Bereich Globale und regionale Institutionen	S	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Masterseminars aus dem Bereich Globale und regionale Institutionen ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Globale und regionale Institutionen und des Moduls Forschungsdesign.

Spezialisierung Politische Systeme im Vergleich (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich Politische Systeme im Vergleich	S	P	12
Kolloquium im Bereich Politische Systeme im Vergleich	S	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Masterseminars aus dem Bereich Politische Systeme im Vergleich ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Politische Systeme im Vergleich und des Moduls Forschungsdesign.

Forschungsdesign (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungsmethoden	Ü	P	8
Forschungsseminar mit Mentoring	S	P	12

Interdisziplinäre/Regionalspezifische Perspektiven (16 ECTS-Punkte)

Besuch von mindestens zwei Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären und/oder regionalspezifischen Perspektiven der Politikwissenschaft im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten.

Berufs- und forschungsqualifizierende Praxis (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	10
Teilnahme am National Model United Nations (NMUN)-Planspiel (siehe Erläuterung)		WP	10
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	10

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die im politikwissenschaftlich relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Teilnahme am National Model United Nations (NMUN)-Planspiel

Die Anerkennung der Teilnahme am National Model United Nations (NMUN)-Planspiel setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen Nachweis hierüber vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Moderne politische Theorie und Demokratietheorie
 - Hauptseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Globale und regionale Institutionen
 - Hauptseminar aus dem Bereich Globale und regionale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Politische Systeme im Vergleich
 - Hauptseminar aus dem Bereich Politische Systeme im Vergleich: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Spezialisierung
 - Spezialisierung Moderne politische Theorie und Demokratietheorie
 - Masterseminar aus dem Bereich Moderne politische Theorie und Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Globale und regionale Institutionen
 - Masterseminar aus dem Bereich Globale und regionale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Politische Systeme im Vergleich
 - Masterseminar aus dem Bereich Politische Systeme im Vergleich: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Forschungsdesign
 - Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Moderne politische Theorie und Demokratietheorie	1-fach
Globale und regionale Institutionen	1-fach
Politische Systeme im Vergleich	1-fach
Spezialisierungsmodul	2-fach
Forschungsdesign	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit
 Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Moderne politische Theorie und Demokratietheorie bzw. Globale und regionale Institutionen bzw. Politische Systeme im Vergleich) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige forschungsorientierte mündliche Prüfung umfasst drei Prüfungsgebiete, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Zwei der Prüfungsgebiete beziehen sich auf Themen des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Moderne politische Theorie und Demokratietheorie bzw. Globale und regionale Institutionen bzw. Politische Systeme im Vergleich), das dritte bezieht sich auf eines der beiden anderen Fachgebiete. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte" sind folgende Module zu belegen:

Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Interpretatorische Zugänge zu literarischen Texten	V/Ü	P	6
Lehrveranstaltung zur Gattungstheorie und/oder Gattungsgeschichte	V/Ü	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der europäischen Literatur	S	P	8

Literaturgeschichte (26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte	Ü	P	6
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	10
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur	S	P	10

Kulturwissenschaft (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagen der Kulturwissenschaft	V	P	<u>3</u>
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft	S	P	8
Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Kultur	S	P	10

Sprachkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachpraktische orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2	S/Ü	P	6
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer weiteren skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2	S/Ü	P	6

Forschungspraxis (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland (siehe Erläuterung)		P	8
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop (siehe Erläuterung)		P	4

Studienrelevanter Aufenthalt im europäischen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im skandinavischen Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Konferenz-/Workshopteilnahme

Die Anerkennung einer Konferenz-/Workshopteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht vorlegt, aus dem die Resultate der eigenen Auseinandersetzung mit den bei der Konferenz/dem Workshop behandelten Fragen ersichtlich werden.

§ 3 Masterprüfung**(1) Studienbegleitende Prüfungen**

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
 - Lehrveranstaltung Interpretatorische Zugänge zu literarischen Texten: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Literaturgeschichte
 - Repetitorium zur skandinavischen Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Literaturgeschichte werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Repetitorium	1-fach
Masterseminare/Projektseminare	je 2-fach
 - c) Kulturwissenschaft
 - Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar/Projektseminar zur skandinavischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Sprachkompetenz
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2: schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung in einer weiteren skandinavischen Sprache, Niveau C1/C2: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	1-fach
Literaturgeschichte	3-fach
Kulturwissenschaft	2-fach
Sprachkompetenz	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Skandinavistik" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Romanistik

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Romanistik sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Romanistik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen.

Sprach- und Literaturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	3	SL
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	3	SL

Übung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	Ü	P	4	SL
Übung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	Ü	P	4	SL

Spezialisierungsmodule

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literaturwissenschaft

Spezialisierung Sprachwissenschaft (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar zur systemisch-deskriptiven Sprachwissenschaft	S	P	10	PL
Masterseminar zur variationellen oder diachronen Sprachwissenschaft	S	P	10	PL
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	3	SL

Spezialisierung Literaturwissenschaft (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar zur Literaturwissenschaft, ältere Epochen	S	P	10	PL
Masterseminar zur Literaturwissenschaft, moderne Epochen	S	P	10	PL
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	3	SL

Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft I	V	P	3	SL
Vorlesung aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft II	V	P	3	SL
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	P	8	PL

Forschungspraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Wissenschaftliche Arbeitsprozesse	Ü/M	P	4	SL
Forschungsdesign	Ü/M	P	4	SL

Sprachkompetenz Erstsprache (12 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt eine der Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch als Erstsprache. Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache I (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache II (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich	Ü	P	4	PL

der gewählten Erstsprache III (mindestens Niveau C2)				
--	--	--	--	--

Sprachkompetenz Zweitsprache (8 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt eine der Sprachen Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch als Zweitsprache. Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Zweitsprache I (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Zweitsprache II (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL

Wahlmodul I

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Landeskunde
- Sprachkompetenz Drittsprache – Grundlagen

Landeskunde (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Landeskunde I	Ü	WP	3	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Landeskunde II	Ü	WP	3	SL
Landeskundliche Exkursion in ein romanischsprachiges Zielgebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	SL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Sprachkompetenz Drittsprache – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)

Der bzw. die Studierende wählt eine der Sprachen Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch als Drittsprache.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basiskompetenzen I (Niveau A2) in einer romanischen Drittsprache	Ü	P	6	SL

Wahlmodul II

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Übersetzungspraxis Französisch
- Übersetzungspraxis Italienisch
- Übersetzungspraxis Spanisch
- Sprachkompetenz Drittsprache – Vertiefung

Die belegten Lehrveranstaltungen müssen jeweils dem angegebenen Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Übersetzungspraxis Französisch (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übersetzung Französisch – Deutsch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	SL
Übersetzung Deutsch – Französisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL

Übersetzungspraxis Italienisch (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übersetzung Italienisch – Deutsch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	SL
Übersetzung Deutsch – Italienisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL

Übersetzungspraxis Spanisch (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Übersetzung Spanisch – Deutsch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	SL
Übersetzung Deutsch – Spanisch (mindestens Niveau C1)	Ü	P	4	PL

Sprachkompetenz Drittsprache – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basiskompetenzen II (Niveau B2) aus dem Bereich der gewählten Drittsprache	Ü	P	4	PL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Drittsprache (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4	SL

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Spezialisierungsmodul
Spezialisierung Sprachwissenschaft
 - Masterseminar zur systemisch-deskriptiven Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zur variationellen oder diachronen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
Spezialisierung Literaturwissenschaft
 - Masterseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft, ältere Epochen:
schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zur romanistischen Literaturwissenschaft, moderne Epochen:
schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Sprachkompetenz Erstsprache
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache (mindestens Niveau C1) nach Wahl des bzw. der Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Erstsprache (mindestens Niveau C2): schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Sprachkompetenz Zweitsprache
 - Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung aus dem Bereich der gewählten Zweitsprache (mindestens Niveau B2.1) nach Wahl des bzw. der Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Wahlmodul II
 - Übersetzungspraxis Französisch
 - Übersetzung Deutsch – Französisch (mindestens Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
Übersetzungspraxis Italienisch
 - Übersetzung Deutsch – Italienisch (mindestens Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
Übersetzungspraxis Spanisch
 - Übersetzung Deutsch – Spanisch (mindestens Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

- bzw.
 Sprachkompetenz Drittsprache – Vertiefung
 – Basiskompetenzen II (Niveau B2) aus dem Bereich der gewählten Drittsprache:
 schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Spezialisierungsmodul	dreifach
Ergänzung Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz Erstsprache	zweifach
Sprachkompetenz Zweitsprache	einfach
Wahlmodul II	einfach
- (2) Abschlussprüfung
 1. Masterarbeit
 Die Masterarbeit wird zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft) angefertigt. Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer, italienischer oder spanischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

Slavische Philologie

§ 1 Studenumfang

Im Fach "Slavische Philologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Slavische Philologie" sind folgende Module zu belegen:

Forschungsparadigmen und Theorien (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	4
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft	V	P	2
Reading Course aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	4
Reading Course aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	WP	4
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller slavistischer Forschung	S	P	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8

Vertiefung Sprachwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8

Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft
- Spezialisierung Sprachwissenschaft

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	10

Spezialisierung Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	10

Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - ohne Vorkenntnisse.

Das Modul Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - mit Vorkenntnissen kann nur belegt werden, wenn Grundkenntnisse in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen werden. Die Wahl dieses Moduls ist mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - ohne Vorkenntnisse (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache - mit Vorkenntnissen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5
Oberkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

Sprachkompetenz Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Oberkurs Russisch	Ü	P	5
Oberkurs Russisch	Ü	WP	5
Oberkurs in einer süd- oder westslavischen Sprache	Ü	WP	5

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei der Oberkurs in einer süd- oder westslavischen Sprache nur belegt werden kann, wenn gute Kenntnisse in der betreffenden Sprache nachgewiesen werden. Das Belegen des Oberkurses in einer süd- oder westslavischen Sprache bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit in einem slavischen Land (siehe Erläuterung)		P	7
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	7
Organisation eines Workshops mit Bericht		WP	7
Planung und Durchführung eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	7
Teilnahme an (einer) studiengangspezifischen Exkursion/en (insgesamt mindestens 10 Tage) mit Bericht/en		WP	7

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/Praktische Tätigkeit in einem slavischen Land

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens drei Wochen studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land zu absolvieren, z.B. Studium, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- oder Archivarbeiten. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung eines Fachvertreters bzw. einer Fachvertreterin durch ein Praktikum/eine praktische Tätigkeit in mit Osteuropa befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des slavischen Kulturraumes ersetzt werden. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Planung und Durchführung eines Tutorates

Die Anerkennung der Planung und Durchführung eines Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende eine Aufstellung der abgehaltenen Stunden mit Lehrinhalten und ggf. die selbst erarbeiteten Unterrichtsmaterialien vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

- In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Vertiefung Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Spezialisierungsmodul
 - Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Sprachwissenschaft
 - Hauptseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache
 - Spezialisierung Süd- oder Westslavische Sprache - ohne Vorkenntnisse
 - Einführung II in die gewählte Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Spezialisierung Süd- oder Westslavische Sprache - mit Vorkenntnissen
 - Mittelkurs in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - Oberkurs in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Sprachkompetenz Vertiefung
 - Spezialisierung Vertiefung Russisch
 - Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
 - Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
 - bzw.
 - Oberkurs in einer süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|--------|
| Vertiefung Sprachwissenschaft | 1-fach |
| Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft | 1-fach |
| Spezialisierungsmodul | 3-fach |
| Sprachkompetenz Süd- oder Westslavische Sprache | 1-fach |
| Sprachkompetenz Vertiefung | 1-fach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Social Sciences

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Masterstudiengang im Fach Social Sciences wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt. Durch Kooperationsvereinbarungen gemäß § 29 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn eines Studienjahrgangs festgelegt, welche ausländischen Universitäten an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt sind.

(2) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen. Die Kooperationsvereinbarung kann abweichend hiervon vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der betreffenden ausländischen Partneruniversität verliehen wird.

(3) In jeder Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung von § 29 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(4) Die Abschlussprüfung wird an der Albert-Ludwigs-Universität abgelegt.

1. Masterarbeit

a) Wird der akademische Grad gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und einer ausländischen Partneruniversität verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der betreffenden ausländischen Universität (Zweitgutachter/in).

b) Wird der akademische Grad nur von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligten ausländischen Universität oder einen weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine weitere prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Zweitgutachter/in).

2. Mündliche Anschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 20 dieser Prüfungsordnung als Einzelprüfung vor einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt.

(5) Die Lehrveranstaltungen im Fach Social Sciences werden in englischer Sprache durchgeführt. Alle Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(6) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 2 Studenumfang

Im Fach Social Sciences sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach Social Sciences sind folgende Module zu belegen:

Globalisierung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung	V/S	P	7

Globale Steuerung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen	V/S	P	7

Kultureller Wandel (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur	V/S	P	7

Methodologie (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Informationskompetenz	Ü	P	1
Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt I	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt II	S	P	7

Vertiefung ausgewählter Problembereiche (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kolloquium	S	P	2
Global Studies-Forum	S	P	1

Praktische Tätigkeit (5 ECTS-Punkte)

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die dem bzw. der Studierenden einen Einblick in Organisation und Arbeitsweise eines sozialwissenschaftlichen Berufsfeldes gewähren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht vorlegt, der sich mit den soziologischen Dimensionen des Berufsfeldes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde, auseinandersetzt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Globalisierung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Globale Steuerung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung

c) Kultureller Wandel

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

d) Methodologie

- Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt I: schriftliche Modulteilprüfung
- Empirisches Forschungsprojekt II: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Fachs Social Sciences angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit unter Berücksichtigung der weiteren sozialwissenschaftlichen Dimensionen des behandelten Forschungsfeldes. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

Soziologie

§ 1 Studiumumfang

Im Fach Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach Soziologie sind die folgenden Module zu belegen:

Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	12
Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	12

Forschungsmethoden – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	8

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Forschungsmethoden – Vertiefung
- Allgemeine Soziologie – Vertiefung

Forschungsmethoden – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	8

Allgemeine Soziologie – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Vertiefungsseminar zur Allgemeinen Soziologie	S	P	8

Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie (16 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Soziologie im Umfang von 16 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Fachvertreter bzw. die zuständige Fachvertreterin.

Forschungsorientierte Praxis (26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Kolloquium Forschungsorientierte Praxis	K	P	2
Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt (siehe Erläuterung)		WP	24
Forschungsorientiertes Studienprojekt (siehe Erläuterung)		WP	24

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er im Rahmen eines Forschungsprojekts eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Forschungsorientiertes Studienprojekt:

Es ist in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin ein Studienprojekt zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit (siehe Erläuterung)		WP	6
Teilnahme an einer Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	6
Mitarbeit bei einer Tagungsorganisation mit Bericht		WP	6
Masterkolloquium	K	P	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltungseinheit sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

- In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne
 - Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne:

- schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Forschungsmethoden – Grundlagen
 - Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche
 - Forschungsmethoden – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Allgemeine Soziologie – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar zur Allgemeinen Soziologie: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Forschungsorientierte Praxis
 - Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt: mündliche Modulteilprüfung bzw. Forschungsorientiertes Studienprojekt: mündliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|----------|
| Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne | dreifach |
| Forschungsmethoden - Grundlagen | einfach |
| Vertiefung ausgewählter Themenbereiche | zweifach |
| Forschungsorientierte Praxis | zweifach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Schriftliche Arbeit
 Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Faches Soziologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf drei soziologische Themen, die mit dem Prüfer bzw. der Prüferin vereinbart werden. Für die mündliche Prüfung zu diesen drei Themen muss jeweils ein Thesenpapier mit einer Literaturliste über die bearbeitete Literatur vorgelegt werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Studiumumfang

Im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind folgende Module zu belegen:

Sport und Bewegung aus sozialwissenschaftlicher Sicht (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	V	P	4	SL
Hauptseminar zu sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	S	P	6	PL

Sport und Bewegung aus naturwissenschaftlicher Sicht (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	V	P	4	SL

Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport	S	P	6	PL
--	---	---	---	----

Bewegungsbezogene Gesundheitswissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar zur Gesundheitsforschung	S	P	8	PL
Masterseminar zu Training und Gesundheit	S	P	8	PL

Spezielle Forschungsmethoden der Sport- und Gesundheitswissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Biomechanische Forschungsmethoden	S/Ü	WP	4	PL/SL
Qualitative Forschungsmethoden	S/Ü	WP	4	PL/SL
Methoden der standardisierten Befragung	S/Ü	WP	4	PL/SL
Computergestützte Datenverarbeitung	S/Ü	WP	4	PL/SL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Untersuchungsfelder der angewandten Sportwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Interdisziplinäres Projektseminar 1	S	P	10	PL
Interdisziplinäres Projektseminar 2	S	P	10	SL
Forschungskolloquium	K	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch des Interdisziplinären Projektseminars 2 ist die erfolgreiche Teilnahme am Interdisziplinären Projektseminar 1.

Praxis der Forschung und Entwicklung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mitarbeit bei einem Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt (siehe Erläuterung)		WP	12	SL
Durchführung eines individuellen Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekts (siehe Erläuterung)		WP	12	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitarbeit bei einem Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt

Der bzw. die Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Leistungen, die er bzw. sie im Rahmen eines vom Institut für Sport und Sportwissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekts zu erbringen hat. In begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin auch die Mitarbeit bei einem studiengangrelevanten Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt möglich, das von einer anderen Hochschule oder einer im Bereich Sportwissenschaft tätigen Institution durchgeführt wird. Die Anerkennung der Mitarbeit bei einem Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt setzt voraus, dass sie von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin vorher genehmigt wurde, der bzw. die Studierende die erforderlichen Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht hat und einen wissenschaftlichen Projektbericht vorlegt.

Durchführung eines individuellen Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekts

Von dem bzw. der Studierenden ist selbstständig ein individuelles Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekt zu entwickeln und in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Forschungs- bzw. Entwicklungsprojekts setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin

vorher genehmigt wurde, der bzw. die Studierende das Projekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen wissenschaftlichen Projektbericht vorlegt.

Wahlmodule

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

- Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen
- Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		WP	6	SL
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6	SL
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6	SL
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	6	SL
Vertiefende Lehrveranstaltung/en zu interdisziplinären Aspekten der Sport- und Gesundheitswissenschaft	V/S/Ü	WP	6	SL

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der bzw. die Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung er bzw. sie mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er bzw. sie durchführt und welche Leistungen er bzw. sie hierbei erbringt.

Praktische Tätigkeit

Es sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die im Bereich Sportwissenschaft tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit vorlegt.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (siehe Erläuterung)		P	12	SL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Der bzw. die Studierende belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit an einer ausländischen Hochschule. Die Wahl der Hochschule und der Lehrveranstaltungen sind in Absprache mit dem dafür zuständigen Fachvertreter bzw. der dafür zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu treffen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorher genehmigt wurde und der bzw. die Studierende an Lehrveranstaltungen der anderen Hochschule teilgenommen hat. Sofern durch die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen weniger als 12 ECTS-Punkte erworben wurden, sind die fehlenden ECTS-Punkte durch einen ergänzenden schriftlichen Studienbericht zu erwerben.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Sport und Bewegung aus sozialwissenschaftlicher Sicht

- Hauptseminar zu sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Sport und Bewegung aus naturwissenschaftlicher Sicht
 - Hauptseminar zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern im Sport: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Bewegungsbezogene Gesundheitswissenschaft
 - Masterseminar zur Gesundheitsforschung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar zu Training und Gesundheit: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Spezielle Forschungsmethoden der Sport- und Gesundheitswissenschaft
 - Lehrveranstaltung nach Wahl des bzw. der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Untersuchungsfelder der angewandten Sportwissenschaft
 - Interdisziplinäres Projektseminar 1: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|----------|
| Sport und Bewegung aus sozialwissenschaftlicher Sicht | einfach |
| Sport und Bewegung aus naturwissenschaftlicher Sicht | einfach |
| Bewegungsbezogene Gesundheitswissenschaft | zweifach |
| Spezielle Forschungsmethoden der Sport- und Gesundheitswissenschaft | einfach |
| Untersuchungsfelder der angewandten Sportwissenschaft | zweifach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Masterarbeit
 Die Masterarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Mündliche Prüfung
 Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangspezifische Themenfelder, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem bzw. der Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Vergleichende Geschichte der Neuzeit

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Vergleichende Geschichte der Neuzeit" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Vergleichende Geschichte der Neuzeit" sind die folgenden Module zu belegen:

Geschichte der Frühen Neuzeit (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit	S	WP	10
Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: In den Modulen Geschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte des 19. Jahrhunderts und Geschichte des 20./21. Jahrhunderts sind insgesamt drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, davon zwei Haupt- bzw. Masterseminare und eine Vorlesung bzw. Übung.

Geschichte des 19. Jahrhunderts (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 19. Jahrhunderts	S	WP	10
Vorlesung oder Übung zur Geschichte des 19. Jahrhunderts	V/Ü	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: In den Modulen Geschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte des 19. Jahrhunderts und Geschichte des 20./21. Jahrhunderts sind insgesamt drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, davon zwei Haupt- bzw. Masterseminare und eine Vorlesung bzw. Übung.

Geschichte des 20./21. Jahrhunderts (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	S	WP	10
Vorlesung oder Übung zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	V/Ü	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: In den Modulen Geschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte des 19. Jahrhunderts und Geschichte des 20./21. Jahrhunderts sind insgesamt drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, davon zwei Haupt- bzw. Masterseminare und eine Vorlesung bzw. Übung.

Komparative Geschichte (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar mit Tutorat zur Komparativen Geschichte	S, Ü	P	12

Theorie und Methoden (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	P	10
Lektüre von Schlüsseltexten zur vergleichenden Geschichte der Neuzeit	M	P	4

Arbeitstechniken und ergänzende Kompetenzen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Übung aus einem der Bereiche Paläographie der Neuzeit, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	P	4
Lektüre- oder Sprachkurs in einer anderen als der englischen Sprache	Ü	P	4
Lektüre- oder Sprachkurs	Ü	WP	4
Exkursion (siehe Erläuterung)	Ex	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Exkursion

Es ist eine mindestens zweitägige fachspezifische Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in festgelegten Studienleistungen erbringt.

Vertiefung

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Vertiefungsbereich:

- Deutsche Geschichte
- Westeuropäische Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Außereuropäische Geschichte

– Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte

Die Vertiefungsbereiche Deutsche Geschichte, Außereuropäische Geschichte und Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte können nur belegt werden, wenn Kenntnisse in einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache (außer Englisch) mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Der Vertiefungsbereich Westeuropäische Geschichte kann nur belegt werden, wenn das Lateinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in Französisch, Spanisch oder Italienisch mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Der Vertiefungsbereich Osteuropäische Geschichte kann nur belegt werden, wenn Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Die Wahl des Fachgebietes für die Vertiefung bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Die bzw. der Studierende belegt im gewählten Vertiefungsbereich die beiden folgenden Vertiefungsmodu-
le:

Vertiefung I (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	10
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	10

Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Übung aus dem gewählten Vertiefungsbereich	V/Ü	WP	4
Lektüre von Schlüsseltexten aus dem gewählten Vertiefungsbereich	M	WP	4
Forschungskolloquium im gewählten Vertiefungsbereich	K	P	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Geschichte der Frühen Neuzeit
(sofern in diesem Modul das Haupt- oder Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit:
schriftliche Modulteilprüfung
- b) Geschichte des 19. Jahrhunderts
(sofern in diesem Modul das Haupt- oder Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 19. Jahrhunderts:
schriftliche Modulteilprüfung
- c) Geschichte des 20./21. Jahrhunderts
(sofern in diesem Modul das Haupt- oder Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts:
schriftliche Modulteilprüfung
- d) Komparative Geschichte
 - Masterseminar mit Tutorat zur Komparativen Geschichte: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Vertiefung I
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich:
schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich:
schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

ggf. Geschichte der Frühen Neuzeit	2-fach
ggf. Geschichte des 19. Jahrhunderts	2-fach
ggf. Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	2-fach
Komparative Geschichte	3-fach
Vertiefung I	4-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebietes (Deutsche Geschichte bzw. Westeuropäische Geschichte bzw. Osteuropäische Geschichte bzw. Außereuropäische Geschichte bzw. Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themen des als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebietes (Deutsche Geschichte bzw. Westeuropäische Geschichte bzw. Osteuropäische Geschichte bzw. Außereuropäische Geschichte bzw. Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte), die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Vielfalt der islamischen Welt

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Vielfalt der islamischen Welt" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Vielfalt der islamischen Welt" sind die folgenden Module zu belegen:

Geschichte des Islam in der Vormoderne (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zur Geschichte des Islam in der Vormoderne	S	P	12

Vielfalt der islamischen Welt (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich Vielfalt der islamischen Welt	S	P	12
Vorlesung aus dem Bereich Vielfalt der islamischen Welt	V	P	6

Methoden und Fragestellungen bei der Erforschung der islamischen Welt (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu Methoden und Fragestellungen bei der Erforschung der islamischen Welt	S	P	8
Masterkolloquium	K	P	3

Spezialisierung

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete als Spezialisierungsbereich und belegt die zugehörigen Module:

- Spezialisierung Islamwissenschaft
- Spezialisierung Iranistik
- Spezialisierung Turkologie

Die Spezialisierung Islamwissenschaft kann nur belegt werden, wenn Arabischkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Die Spezialisierung Iranistik kann nur belegt werden, wenn Persischkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Die Spezialisierung Turkologie kann nur belegt werden, wenn Türkischkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.

Die Wahl des Spezialisierungsbereichs bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Spezialisierung Islamwissenschaft

Die bzw. der Studierende belegt in der Spezialisierung Islamwissenschaft die folgenden Module:

Islamwissenschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Islamwissenschaft	S	P	12
Masterseminar aus dem Bereich der Islamwissenschaft	S	P	12

Sprachkompetenz I (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Aufbaukurs Arabisch	Ü	P	4

Sprachkompetenz II (22 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer oder mehreren für die islamische Welt relevanten Sprache/n im Umfang von 22 ECTS-Punkten. Als Sprachen können Modernes Hebräisch, Osmanisch, Persisch, Swaheli, Türkisch und Urdu gewählt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin sind andere Sprachen wählbar.

Die Wahl der Sprache/n ist von dem bzw. der Studierenden mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse zu vereinbaren.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Spezialisierung Iranistik

Die bzw. der Studierende belegt in der Spezialisierung Iranistik die folgenden Module:

Iranistik (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Iranistik	S	P	12
Masterseminar aus dem Bereich der Iranistik	S	P	12

Sprachkompetenz I (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
----------------------	------------	-------------	-------------

Aufbaukurs Persisch	Ü	P	4
---------------------	---	---	---

Sprachkompetenz II

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz II.A
- Sprachkompetenz II.B

Das Modul Sprachkompetenz II.B kann nur belegt werden, wenn Arabischkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können. Die Wahl des Moduls bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Sprachkompetenz II.A (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar mit Begleitübung Arabisch I	S, Ü	P	8
Proseminar mit Begleitübung Arabisch II	S, Ü	P	8
Proseminar mit Begleitübung Arabisch III	S, Ü	P	6

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Stufen II und III ist jeweils der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltung der vorangehenden Stufe.

Sprachkompetenz II.B (22 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer oder mehreren für die islamische Welt relevanten Sprache/n im Umfang von 22 ECTS-Punkten. Als Sprachen können Modernes Hebräisch, Osmanisch, Swaheli, Türkisch, Urdu und Arabisch gewählt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin sind andere Sprachen wählbar.

Die Wahl der Sprache/n ist von dem bzw. der Studierenden mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse zu vereinbaren.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Spezialisierung Turkologie

Die bzw. der Studierende belegt in der Spezialisierung Turkologie die folgenden Module:

Turkologie (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Turkologie	S	P	12
Masterseminar aus dem Bereich der Turkologie	S	P	12

Sprachkompetenz I (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Aufbaukurs Türkisch	Ü	P	4

Sprachkompetenz II

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz II.A
- Sprachkompetenz II.B

Das Modul Sprachkompetenz II.B kann nur belegt werden, wenn Arabischkenntnisse mindestens auf Niveau B 1 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden können.
Die Wahl des Moduls bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Sprachkompetenz II.A (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar mit Begleitübung Arabisch I	S, Ü	P	8
Proseminar mit Begleitübung Arabisch II	S, Ü	P	8
Proseminar mit Begleitübung Arabisch III	S, Ü	P	6

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Stufen II und III ist jeweils der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltung der vorangehenden Stufe.

Sprachkompetenz II.B (22 ECTS-Punkte)

Erwerb von Kenntnissen in einer oder mehreren für die islamische Welt relevanten Sprache/n im Umfang von 22 ECTS-Punkten. Als Sprachen können Modernes Hebräisch, Osmanisch, Persisch, Swaheli, Urdu und Arabisch gewählt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin sind andere Sprachen wählbar.

Die Wahl der Sprache/n ist von dem bzw. der Studierenden mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse zu vereinbaren.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Geschichte des Islam in der Vormoderne
 - Masterseminar zur Geschichte des Islam in der Vormoderne: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Vielfalt der islamischen Welt
 - Masterseminar aus dem Bereich Vielfalt der islamischen Welt: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Methoden und Fragestellungen bei der Erforschung der islamischen Welt
 - Masterseminar zu Methoden und Fragestellungen bei der Erforschung der islamischen Welt: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Islamwissenschaft
 - Masterseminar aus dem Bereich der Islamwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der Islamwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Iranistik
 - Masterseminar aus dem Bereich der Iranistik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der Iranistik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Turkologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Turkologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich der Turkologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Sprachkompetenz I
 - Aufbaukurs Arabisch: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Aufbaukurs Persisch: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Aufbaukurs Türkisch: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Geschichte des Islam in der Vormoderne	2-fach
Vielfalt der islamischen Welt	2-fach
Methoden und Fragestellungen bei der Erforschung der islamischen Welt	1-fach
Islamwissenschaft bzw. Iranistik bzw. Turkologie	5-fach
Sprachkompetenz I	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Islamwissenschaft bzw. Iranistik bzw. Turkologie) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themen des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Islamwissenschaft bzw. Iranistik bzw. Turkologie), die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart

§ 1 Studienumfang

Im Fach Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart sind die folgenden Module zu belegen:

Selbstbilder – Weltsichten (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Die Welt der Dinge als Spiegel der Gesellschaften	S	P	10
Akkadisch-Lektüre zur Politik, Geschichte und Kultur der Gesellschaften des Alten Orients	S	P	10

Theorien und soziale Praxis (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften – Fundamente der Forschung	S	P	10

in der Vorderasiatischen Altertumskunde			
---	--	--	--

Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Masterseminar aus dem Bereich Vorderasiatische Archäologie	S	P	12
Masterseminar aus dem Bereich Altorientalische Philologie	S	P	12

Wissenskultur und Wissenstransfer (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
„Wissen macht mächtig“ – Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients	S	WP	10
Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Identitäten und Differenz (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
„Wir, ihr und die anderen ...“ – Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient	S	WP	10
Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Ausgrabung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		P	10

Grabungsteilnahme:

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Forschung, Lehre und Öffentlichkeit (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS-Punkte
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	6
Aktive Teilnahme an einer Tagung/einem Kolloquium mit Bericht		WP	6
Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit		WP	6

(siehe Erläuterung)			
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Die Wahl der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

Durchführung einer Forschungsarbeit:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution:

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit:

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich Museen mit Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde oder in einer Einrichtung, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, nachzuweisen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum:

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde nachzuweisen.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Selbstbilder – Weltsichten
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
 - Die Welt der Dinge als Spiegel der Gesellschaften
 - Akkadisch-Lektüre zur Politik, Geschichte und Kultur der Gesellschaften des Alten Orients
- b) Theorien und soziale Praxis
 - Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften – Fundamente der Forschung in der Vorderasiatischen Altertumskunde: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart
 - Masterseminar aus dem Bereich Vorderasiatische Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar aus dem Bereich Altorientalische Philologie: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Wissenskultur und Wissenstransfer
 - „Wissen macht mächtig“ – Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Identitäten und Differenz
 - „Wir, ihr und die anderen ...“ – Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Selbstbilder – Weltsichten	einfach
Theorien und soziale Praxis	einfach
Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart	dreifach
Wissenskultur und Wissenstransfer	einfach
Identitäten und Differenz	einfach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangsspezifischen Thema des Fachs Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangsspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)

Erste Änderungssatzung vom 26. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 24, S. 129–134):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 29. März 2004 ist die Einrichtung des Studienganges Master of Arts (M.A.) European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft auf 5 Jahre, d.h. bis zum 31. März 2009, befristet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft treten mit Wirkung zum 1. April 2004 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 44, S. 264–266):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Juli und 5. August 2005 ist die Einrichtung des Studienganges Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte auf 5 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

[Es gibt keinen Absatz 2]

Dritte Änderungssatzung vom 23. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 64, S. 568–571):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 13. September 2005, Az.: 32-811.65/8 ist die Einrichtung des Studienganges Master of Arts (M.A.) Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures bis zum 30. September 2008 befristet.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures treten mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 24. Januar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 6, S. 8):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 24. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 58, S. 299–317):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2006 wurde die Zustimmung zur Einrichtung der Masterstudiengänge Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, Klassische Philologie und Altertumswissenschaften auf 2 ½ Jahre befristet, d.h. bis zum 31. März 2009, erteilt; die Zustimmung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung wurde auf 5 Jahre befristet, d.h. bis zum 30. September 2011, erteilt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderung in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Social Sciences und die Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft treten mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 1. April 2006 aufgenommen haben, gelten die fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 24, Seiten 129 bis 134 vom 26. April 2004). [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

Sechste Änderungssatzung vom 18. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 44, S. 170–180):

Vorspruch:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 22. Mai 2007 wurde die Zustimmung zur Einrichtung der Masterstudiengänge Variation und Wandel in der deutschen Sprache, English Language and Linguistics und British and North American Cultural Studies auf 5 Jahre befristet, d.h. bis zum 31. März 2012, erteilt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr M.A.-Studium in den Fächern Altertumswissenschaften, British and North American Cultural Studies, Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen, English Language and Linguistics, Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures, Klassische Philologie, Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte, Social Sciences, Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheits-

förderung und Variation und Wandel in der deutschen Sprache vor dem 01.10.2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002, zuletzt geändert am 12.06.2007, ab. [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

(3) Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vor dem 01.04.2006 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002 in der Fassung vom 02.10.2003 ab.

Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft vom 01.04.2006 bis 30.09.2007 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002, zuletzt geändert am 12.06.2007, ab. [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

[\[Bemerkung: Vollständige Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen aller Studiengänge!\]](#)

Achte Änderungssatzung vom 13. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 45, S. 112–133):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 26. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 12, S. 38–51):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114):

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr M.A.-Studium im Fach „Geschichte der deutschen Literatur“ vor dem 1.10.2009 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung vom 16. September 2002, zuletzt geändert am 13. Mai 2008, ab. [\[aufgehoben durch 11. Änderungssatzung\]](#)

[\[Anlage B: Geschichte der deutschen Literatur ist jetzt Deutsche Literatur; Germanistische Mediävistik wurde gestrichen\]](#)

Elfte Änderungssatzung vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 59, S. 309–328):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 82, S. 573–576):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 1. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 4, S. 4–8):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Vierzehnte Änderungssatzung vom 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 16, S. 271–278):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 82, S. 558–561):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Sechzehnte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 83, S. 562–566):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Siebzehnte Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 84, S. 567–576):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Achtzehnte Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 94, S. 696–697):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.